Gemeinde Neetze

Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 13
„Barskamper Weg“

mit örtlichen Bauvorschriften

Entwurf zur öffentlichen Auslegung

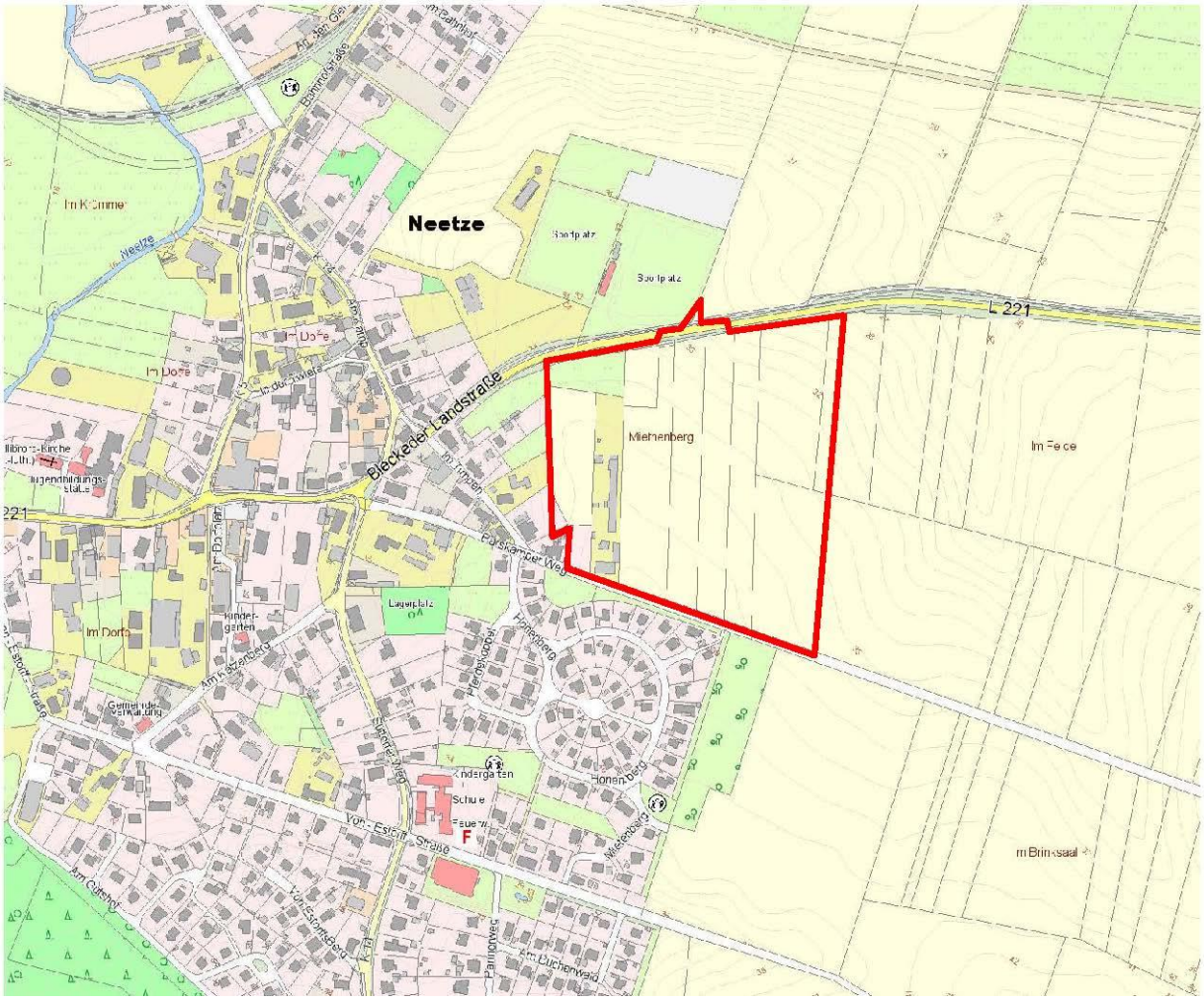
Neetze
L 221
Bleckeder Landstraße
Barskamper Weg
Im Dorfe
Im Dorfe
Im Dorfe
Am Kirchberg
Am Kirchberg
Am Kirchberg

Aufgestellt:

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Lüneburg
Wedekindstraße 18
21337 Lüneburg
Tel. 04131 / 9503-38
Fax 04131 / 9503-30
ulrike.hagemann@nlg.de

Autoren

Dipl.-Biologin Ulrike Hagemann
B.Sc. Lena Jaerneke

Stand: Januar 2019

Inhaltsverzeichnis Teil B - Umweltbericht

1 Einleitung ... 4

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele ... 4

1.2 Planerische und rechtliche Grundlagen ... 5

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 7

2.1 Basisszenario ... 7

2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ... 7
2.1.2 Schutzgüter Fläche und Boden ... 10
2.1.3 Schutzgut Wasser ... 11
2.1.4 Schutzgut Klima ... 11
2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild ... 11
2.1.6 Schutzgut Mensch ... 12
2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 12
2.1.8 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ... 12

2.2 Prognose bei Durchführung der Planung ... 12

2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren ... 13
2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ... 13
2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden ... 14
2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ... 14
2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ... 15
2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ... 15
2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ... 16
2.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 16
2.2.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen ... 16

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ... 17

2.3.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ... 17
2.3.2 Schutzgut Boden ... 17
2.3.3 Schutzgut Wasser ... 18
2.3.4 Schutzgut Klima/ Luft ... 18
2.3.5 Schutzgut Landschaftsbild ... 18
2.3.6 Schutzgut Mensch ... 18
2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 19

2.4 Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ... 19

2.4.1 Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen innerhalb des ersten Geltungsbereichs ... 19
2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen im 2. und 3. Geltungsbereich ... 21
2.4.3 Rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ... 24

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 26

2.6 Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen ... 26

3. Zusätzliche Angaben ... 26

3.1 Technische Verfahren, Hinweise auf Lücken und fehlende Kenntnisse ... 26

3.2 Überwachungsmaßnahmen ... 26

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 27

3.4 Quellen ... 27

Anlagen:
- Biotopkartierung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Barskamper Weg“ (Geltungsbereich 1, nachfolgend vereinfachend „Plangebiet“ genannt) soll ein attraktives, durch die neu zu schaffende Anbindung an die Landesstraße nach Lüneburg verkehrsgünstig gelegenes Wohngebiet entstehen. Ziel ist die Entwicklung eines ökologisch und sozial nachhaltigen Wohngebiets, indem vorrangig allgemeine Wohngebiete und großzügige Grünflächen festgesetzt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnformen für bezahlbaren Wohnraum geschaffen werden. Ferner soll der Bebauungsplan dazu dienen, die Möglichkeiten für eine zukünftig landwirtschaftliche Nutzung angrenzend an das vorhandene Dorfgebiet zu sichern, indem auf einer kleinen Fläche ein Dorfgebiet ausgewiesen wird.

Zum Bebauungsplangebiet gehören zwei weitere Geltungsbereiche, die die außerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Flächen gelegenen Ausgleichsflächen umfassen.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 10,2 ha und wird derzeit vorrangig als Ackerfläche genutzt. Es schließt sich östlich der bestehenden Bebauung an. Im Norden wird dieses Plangebiet durch die Bleckeder Landstraße - L 221 begrenzt. Die südliche Grenze bildet der Barskamper Weg. Östlich des Plangebiets liegen landwirtschaftliche Flächen.

Im Bebauungsplan werden insgesamt in allen Geltungsbereichen folgende Nutzungen festgesetzt (Flächen gerundet):

Baugebiete:	7,1 ha
Verkehrsflächen:	1,7 ha
Grünflächen:	1,5 ha
Ausgleichsflächen:	2,7ha

Die nachfolgende Karte zeigt die Lage und Abgrenzung aller Geltungsbereiche.

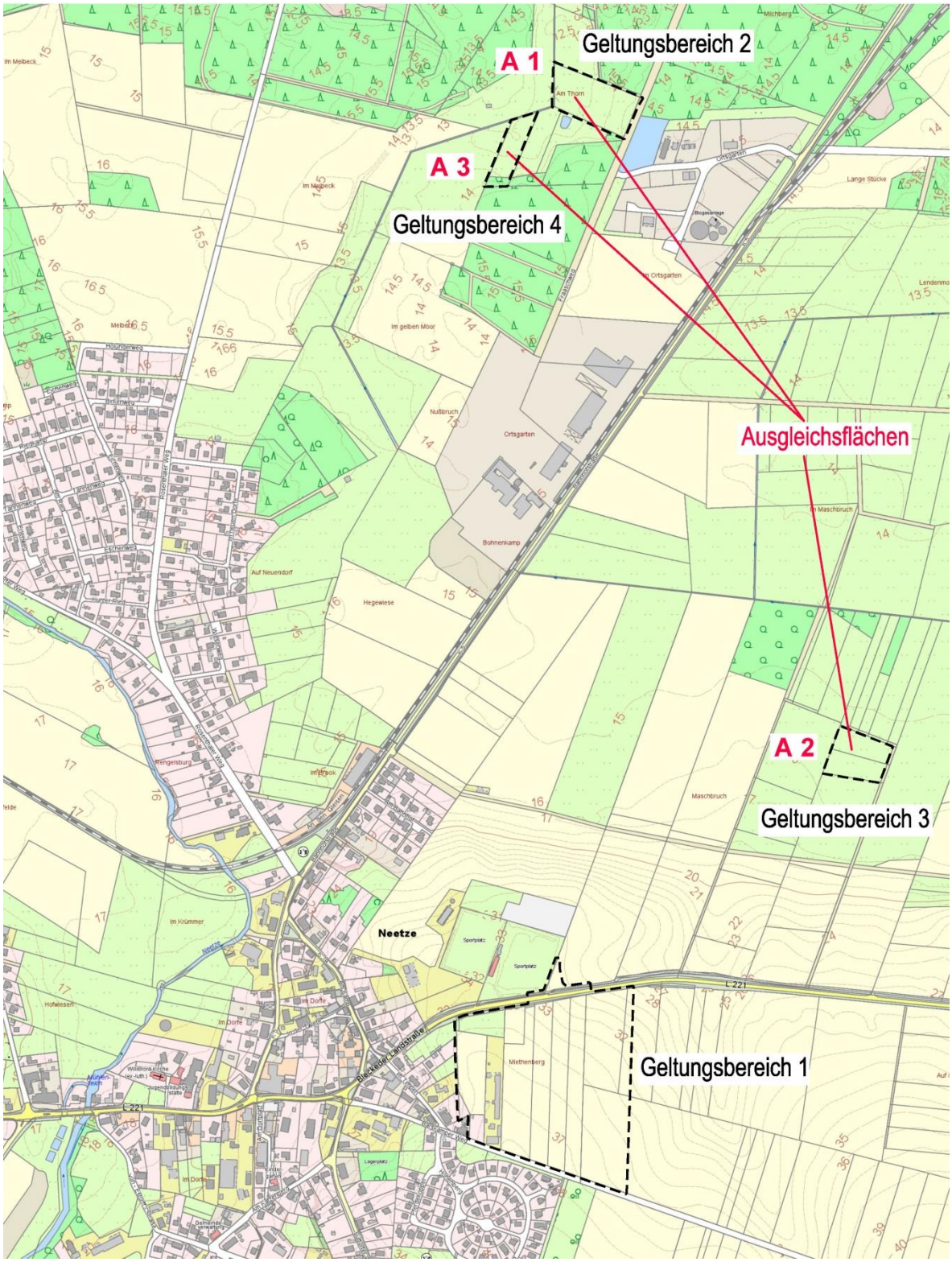

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

1.2 Planerische und rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß § 2 – 4 BauGB aufgestellt, d.h. es ist ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden. Dieser

Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die Gliederung des Umweltberichts ergibt sich entsprechend Anlage 1 zum BauGB, wobei besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung der Eingriffsregelung gelegt wird, d.h. es werden die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ermittelt und bewertet sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen benannt.

In der nachfolgenden Tabelle sind dieses und die wesentlichen weiteren umweltfachlichen Ziele aufgeführt, die hinsichtlich der Umweltschutzgüter für die Planung von Bedeutung sind und wie diese berücksichtigt werden.

Fachrecht	**umweltrelevante Ziele**	**Berücksichtigung**
§ 1a Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 14 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) – Eingriffsregelung	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Festsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
§§ 19 und 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i. V.m. BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) u. FFH-Richtlinie / EU-Vogelschutzrichtlinie	Erhalt / Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten	Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfung mit Festsetzungen zum Schutz der Feldlerche
BauGB (Baugesetzbuch), BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz), BBodSchV (Bundesbodenschutzverordnung)	Sparsamer, schonender Umgang mit Boden, Innenentwicklung / Wiedernutzbarmachung von versiegelten Flächen, Begrenzung der Versiegelung, Schutz natürlicher und der Archivfunktionen, Prüfung auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten	Böden von besonderer Funktionsbedeutung werden nicht beansprucht, zusätzliche Flächenversiegelung wird so weit möglich begrenzt (z.B. wasser- und luftdurchlässige Befestigungen), Rückbau von ehemaligem Schweinestall, keine Anhaltspunkte für Altlasten
BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz), BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)	schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete vermeiden, Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sichern	Klimatisch-lufthygienisch bedeutsame Grünbestände nicht von der Inanspruchnahme für Bauflächen betroffen
DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), 16. BImSchV (Verkehrslärm) 18. BImSchV (Sportlärm)	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete	Ausreichender Abstand von Bebauung und Landesstraße/ Sportstätten, Festsetzung von Lärmpegelbereichen
WHG (Wasserhaushaltsgesetz)	Grundwasser- und Fließgewässerschutz, guter ökologischer / chemischer / mengenmäßiger Zustand der Gewässer	Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers so weit möglich vor Ort, zeitverzögerte Zuleitung zum Vorfluter über Regenrückhalteanlage
BauGB (Baugesetzbuch), NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	Geeignete Vorkehrungen stellen sicher, dass bislang unbekannte Funde sachgerecht geborgen bzw. untersucht werden können

Planerische Grundlagen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg wurde im Jahr 2017 fortgeschrieben und stellt die wesentliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftsplanung auf Ebene des Landkreises dar.

Der Landschaftsrahmenplan weist für den als Baugebiet beanspruchten Bereich keine regional bedeutsamen Bereiche für einzelne Schutzgüter auf, mit Ausnahme der Darstellung eines Bereichs mit hoher Bodenfruchtbarkeit und einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate, jeweils im Norden des Gebiets. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete und –objekte. FFH- oder Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Gemäß Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans gehört das Plangebiet zu einem größeren Gebiet, in dem die Strukturvielfalt gefördert werden soll. Hierdurch sollen das Landschaftsbild aufgewertet und die Artenvielfalt gefördert werden. Dieses Ziel kann durch die bauliche Inanspruchnahme der Fläche naturgemäß für den Großteil der Fläche nicht mehr erreicht werden. Es wird jedoch dahingehend berücksichtigt, dass die Planung im Übergang zur freien Landschaft die Anlage einer 10 m breiten Fläche für die Entwicklung eines Gehölzstreifens mit Saumstrukturen als öffentliche Grünfläche beinhaltet.

Darüber hinaus sollen gemäß Landschaftsrahmenplan die Böden im Plangebiet und der weiteren Umgebung als Standorte mit einem hohen natürlichen Ertragspotenzial erhalten werden. Die bauliche Nutzung im Plangebiet steht diesem Ziel entgegen. Die Größe der für Bebauung in Anspruch genommenen Fläche ist jedoch im Vergleich zur gesamten Fläche mit hohem Ertragspotenzial nur gering. Die Fläche ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Insofern gewichtet die Gemeinde die Belange einer baulichen Nutzung aufgrund der hohen Nachfrage nach Bauland höher als den Belang des Erhalts der Fläche für die Landwirtschaft.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Neetze aus den 1990er Jahren ist inzwischen unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Planung des Landschaftsrahmenplans als veraltet zu betrachten und daher hier nicht mehr relevant.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Basisszenario

2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Erfassung der Biotoptypen im Plangebiet und dessen näherer Umgebung basiert auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2016). Nachfolgend werden die vorkommenden Biotoptypen beschrieben und bewertet sowie ihre Lage kartografisch dargestellt. Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag, 2013), speziell an der Werteinstufung der Biotoptypen, die in der Liste II für diese Arbeitshilfe erarbeitet wurde. Es wird davon ausgegangen, dass die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen im Regelfall den Zustand des Naturhaushaltes in ausreichender Form beschreibt. In die Bewertung fließt bereits eine Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ein, daher finden diese nur noch bei besonderem Schutzbedarf Beachtung. Den Biotoptypen werden Wertstufen von 0 bis 5 zugeordnet, wobei die Stufe 0 – ohne Biotopwert bedeutet und die Stufe 5 dem höchsten Biotopwert entspricht.

Wertstufe 0: weitgehend ohne Bedeutung
Wertstufe 1: sehr geringe Bedeutung
Wertstufe 2: geringe Bedeutung
Wertstufe 3: mittlere Bedeutung
Wertstufe 4: hohe Bedeutung
Wertstufe 5: sehr hohe Bedeutung

Die Flächen des Geltungsbereiches bestehen größtenteils aus landwirtschaftlichen Flächen und einem ehemaligen Schweinestall. Im Umfeld finden sich weitere Ackerflächen und Wohngebiete. Die Karte in der Anlage 1 zeigt den vorgefundenen Zustand.

Der Großteil des Plangebiets wird ackerbaulich genutzt (Biotoptyp Sandacker). Es handelt sich um Acker auf einem Standort mit mittlerer Bodenfruchtbarkeit, der intensiv für den Anbau unterschiedlicher Feldfrüchte genutzt wird. Eine ausgeprägte Ackerbegleitflora ist nicht vorhanden und aufgrund der intensiven Bewirtschaftung auch nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Artenvielfalt ist die Bedeutung von Ackerbiotopen für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften allgemein als gering einzustufen (Wertstufe 1). Angebaut wurden 2018 Mais, Getreide und Spargel, die kleinere Fläche zwischen Bebauung und ehemaligem Schweinestall wurde mit einer Blühmischung angesät. Es wurde allerdings in diesem Fall ein Brutplatz der in Niedersachsen gefährdeten Feldlerche innerhalb eines Getreideackers festgestellt.

Im Norden des Plangebiets findet sich kleinflächig eine halbruderale Gras- und Staudenflur trockenerer Standorte (Biotoptyp UHT), die aus einer ehemaligen, brach gefallenen Grünlandfläche hervorgegangen ist. Die Fläche ist relativ artenreich, wobei jedoch seltene oder gefährdete Arten nicht anzutreffen waren. Festgestellt wurden u.a. als häufige Arten Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgare*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra*). Diese Fläche ist aufgrund der Naturnähe und der ausbleibenden Nutzung von mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (Wertstufe 3), allerdings ist sie nur von geringer Ausdehnung.

Südlich dieser Brachfläche befindet sich ein Areal mit umfangreichem, landwirtschaftlichem Gebäudebestand (Biotoptyp landwirtschaftliche Produktionsanlage, ODP) sowie unbefestigten landwirtschaftlichen Lager- und Bewegungsflächen (Biotoptyp EL). Die unbefestigten Flächen werden von Trittrasenarten und Ruderalarten eingenommen oder sind aufgrund der Nutzung unbewachsen. Die Wertigkeit dieser Flächen ist gering (Wertstufe 1). Versiegelte Flächen gehören zur Wertstufe 0. Zum Gebäudebestand gehört auch ein ehemaliger Schweinestall, der abgerissen werden soll. Da dieser nicht zugänglich ist und Fensteröffnungen verschlossen sind, sind hier keine Brutplätze von Rauchschwalben festgestellt worden. Auch Mehlschwalbennester wurden an der Außenfassade nicht vorgefunden. Das Vorkommen gebäudebrütender Arten beschränkt sich auf Haussperlinge und Hausrotschwänzchen, die im südlichen Teil des Gebäudebestands ihre Brutplätze gefunden haben. Aufgrund der neuen, modernen Bauweise weist der ehemaligen Schweinestall auch kaum geeignete Quartiermöglichkeiten für Tagesverstecke von weit verbreiteten Fledermäusen der Siedlungsräume auf.

Im Randbereich der landwirtschaftlichen Anlage finden sich kleinflächig Ruderalgebüsche (Biotoptyp BRU, Wertstufe 3) und Ziergebüsche aus Koniferen (Biotoptyp BZN, Wertstufe 2), die Brutplätze für weit verbreitete Arten des Siedlungsraums darstellen (z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohl- und Blaumeise etc.).

Im Südwesten des Plangebiets befinden sich zwischen der landwirtschaftlichen Hofstelle und der benachbarten Bebauung Flächen, die von Eigentümern angrenzender Grundstücke als Teil der Hausgärten genutzt werden. Eine größere Fläche stellt sich als artenreicher Scherrasen (Biotoptyp GRR, Wertstufe 1) dar.

Zwischen Landesstraße und den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen liegt außerhalb des Plangebiets, aber direkt angrenzend eine Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten (Biotoptyp HFM, Wertstufe 3), die ebenfalls als Brutplatz für weit verbreitete Vogelarten dient. U.a. wachsen hier Wild-Kirschen und Eichen. Am Barskamper Weg stehen beidseitig einzelne Obstbäume unterschiedlichen Alters sowie ältere Eichen. Ein Bestand an älteren Eichen liegt auch außerhalb des Geltungsbereichs westlich des Plangebiets. Diese Gehölzbestände sind aus Sicht von Arten und Lebensgemeinschaften von mittlerer Bedeutung (Wertstufe 3).

Zum Plangebiet gehört auch ein Teilbereich der Landesstraße mit angrenzendem Radweg und Straßenseitenraumvegetation in Form von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte. Durch die Lage im Straßenrandbereich und die damit bedingten Beeinträchtigungen werden diese Biotope nur mit der Wertstufe 2 bewertet.

Die nachfolgenden Fotos geben einen Überblick über die Biotopausstattung des Geltungsbereichs 1.

Fotos: Oben links Gras- und Staudenflur mit Strauch-Baumhecke, oben rechts Landesstraße im Bereich des geplanten Kreisverkehrs, unten links Barskamper Weg mit Baumbestand, unten rechts Übersicht über die Ackerlandschaft

Die Ausgleichsflächen werden derzeit mehr oder weniger intensiv als Grünland genutzt, weisen aber unterschiedliche Standortverhältnisse auf.

Bei dem Flurstück 22/1, Flur 9, Gemarkung Neetze (Teil des Geltungsbereichs 2, Ausgleichsflächen A 1) handelt es sich bei der Osthälfte um Intensivgrünland trockenerer Standorte (Biotoptyp GIT, Wertstufe 2), der westliche Teil gehört zum Biotoptyp „Intensivgrünland feuchter Standorte (Biotoptyp GIF, Wertstufe 2). Zu dem letztgenannten Typ gehört auch das Grünland auf den Flurstücken 24/1 und 24/2. Die Flächen werden als Wiesen zur Heu- und Silagegewinnung in mittlerer Intensität genutzt. Sie weisen im Vergleich zu anderen Grünlandflächen noch einen Restbestand an Arten des mesophilen Grünlands auf (z.B. Lanzett-Wegerich – *Plantago lanceolata,* Scharfer Hahnenfuß – *Ranunculus acris,* Wiesen-Sauerampfer – *Rumex acetosa*, Vogel-Wicke – *Vicia cracca*), jedoch ist die Artenzahl nicht so hoch als dass sie diesem Biotoptyp zuzuordnen wären. Innerhalb des Flächenkomplexes Flurstücke 24/1 und 24/2 finden sich stellenweise feuchtere Senken mit Vorkommen von einzelnen Seggen und Flutrasenarten wie z.B. Flutender Schwaden (*Glyceria fuitans*).

Etwas anders stellt sich die Situation im Geltungsbereich 3 (Ausgleichsflächen A 2, Flurstück 62, Flur 35, Gemarkung Neetze) dar. Hier ist das Grünland ebenfalls dem Biotoptyp „Intensivgrünland trockenerer Standorte“ (Biotoptyp GIT, Wertstufe 2) zuzuordnen, es handelt sich jedoch um eine sehr artenarme Fläche, auf der nur verschiedene Hochleistungsgräser und nur wenige, weit verbreitete krautige Arten und Störzeiger (z.B. Wiesen-Löwenzahn – *Taraxacum officinale*, Vogelmiere – *Stellaria media*) vorkommen.

Fotos: Oben links Geltungsbereich 2, Flurstücke 24/1 und 24/2, oben rechts Detail des Bestands in einer feuchteren Senke mit Vorkommen von Flutendem Schwaden, unten links Flurstück 22/1 nach Bearbeitung im Frühjahr, unten rechts Grünland im Geltungsbereich 3

2.1.2 Schutzgüter Fläche und Boden

Der Großteil des Plangebiets (Geltungsbereich 1) wird als Acker genutzt und gehört zum planerischen Außenbereich. Die durch Bebauung inkl. Randeingrünung und Kreisverkehrsplatz überplante Flächengröße beträgt 10,2 ha. Gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem kommen im Plangebiet als Bodentyp im Süden Braunerde-Podsol (sandige Böden, entwickelt aus Geschiebedecksand über glazifluviatilen Ablagerungen) und im Norden Braunerde (lehmig-sandige Böden aus Geschiebedecksand und Geschiebelehm) vor. Das standortbezogene natürliche ackerbauliche Ertragspotential wird bezüglich der Braunerden als mittel bis hoch eingeschätzt. Für die Podsol-Braunerden wird eine hohe Gefährdung durch Winderosion gesehen. Der bereits versiegelte und durch Verdichtung etc. stark veränderte Flächenanteil im Plangebiet in Form der landwirtschaftlichen Hofstelle ist für den Naturhaushalt ohne Bedeutung, die Braunerden werden als mittel-hoch bedeutsam, die Podsol-Braunerden als mittel bedeutsam eingestuft.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Abgrenzung der Bodentypen sowie regional bedeutsame und empfindliche Bereiche gemäß der Darstellung im Landschaftsrahmenplan.

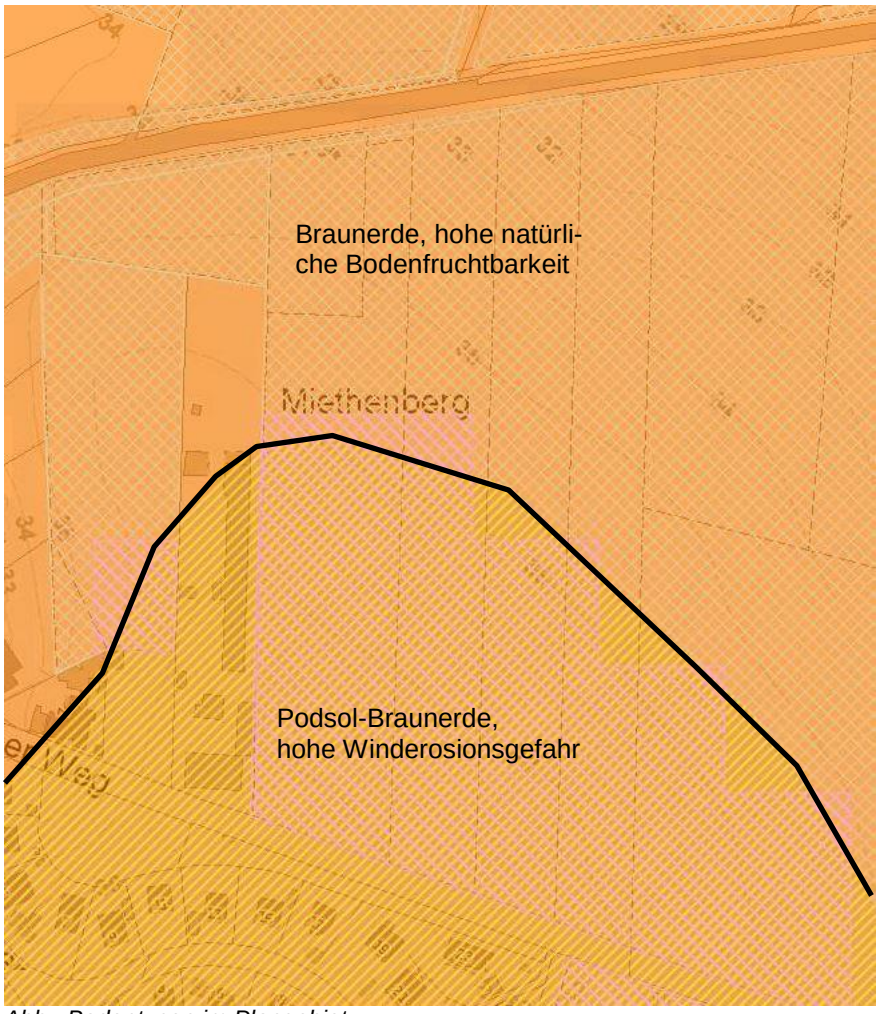

Abb.: Bodentypen im Plangebiet,
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN *2018 (unmaßstäblich)*

2.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Die Grundwasserabstände im Planungsraum liegen bei ca. 15 – 20 m unter Gelände. Das Grundwasser gehört zum Grundwasserkörper „Ilmenau Lockergestein rechts“. Die Grundwasserneubildungsrate der unversiegelten Flächen liegt im Planungsraum bei 200 - 250 mm/a und liegt damit im hohen Bereich. Wegen des großen Grundwasserflurabstands und der teilweise lehmigen Böden ist die Nitratauswaschungsgefährdung vergleichsweise gering. Die unversiegelten Ackerflächen innerhalb des Plangebiets tragen zur Speisung des Grundwassers bei und verfügen damit über eine hohe Funktionsfähigkeit.

2.1.4 Schutzgut Klima

Makroklimatisch wird der Planungsraum durch subkontinental beeinflusstes Klima geprägt. Klimatisch kommt den Freiflächen eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt als Kaltluftentstehungsraum zu. Aufgrund der Geländemorphologie fließt die hier entstehende Kaltluft in Richtung Norden ab, so dass das Plangebiet von dieser Kaltluft nicht nachhaltig profitiert. Relevante Immissionen sind nach Aufgabe der Schweinehaltung im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Großeinheit „Lüneburger Heide“ und hierbei zur naturräumlichen Haupteinheit „Ostheide“, einer nach Aussage des Landschaftsrahmenplans „westöstlich gespannte Girlande von Endmoränenbögen, welche kleine Grundmoränen-Beckenlandschaften umschließen, überwiegend bewaldete Höhen, dichtes Netz an Trockentä-

lern, häufig winderosionsgefährdete Bereiche“. Innerhalb der Haupteinheit „Ostheide“ gehören die Flächen wiederum zur Untereinheit „Neetzer Becken“, einem kleinen Grundmoränenbecken mit wechselnden Geestbodenarten und überwiegend Ackerfluren mittelalterlicher Dörfer.

Das Landschaftsbild im Plangebiet stellt sich als Teil der großflächig offenen Agrarlandschaft im Übergangsbereich zur dörflichen Siedlung dar, wobei der Bereich der bestehenden Bebauung einschließlich der zwischen Stall und Bebauung liegenden Ackerfläche optisch dem Siedlungsbereich zugeordnet wird. Das Gelände fällt von Südwesten nach Nordosten deutlich ab. Es wird durch die exponiert gelegene und weithin sichtbare landwirtschaftliche Bebauung beeinträchtigt. Es bestehen vom Plangebiet aus weite Sichtbeziehungen auch über die Marsch und umgekehrt auch aus Richtung Bleckede kommend in das Plangebiet. Positiv wirken die Gehölzbestände an der Landesstraße und am Barskamper Weg. Insgesamt ist die Landschaftsbildqualität im Plangebiet durch die Vorbelastung und die geringe landschaftliche Vielfalt nur mittel bis gering.

2.1.6 Schutzgut Mensch

Die Erholungsqualität ist etwas höher zu bewerten als die Landschaftsbildqualität, da diese auch von der Nutzbarkeit der Landschaft abhängig ist. Das Plangebiet wird zweiseitig von Wohnbebauung umgeben, weshalb der wenig durch motorisierten Verkehr frequentierte Barskamper Weg eine hohe Bedeutung für Spaziergänger und Radfahrer hat. Ebenso ist auch der Radweg an der Landesstraße gut frequentiert.

Lärmbelastungen bestehen entlang der Landesstraße durch Verkehr und Sportplatznutzung, wohingegen der Süden des Plangebiets frei von Lärmbelastungen ist. Die Wohnqualität im Umfeld des Plangebiets ist relativ hoch.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im von der Planung betroffenen Gebiet ist mit dem Auftreten von Kulturdenkmalen zu rechnen. Im Umfeld sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Dazu gehören ein Urnengräberfeld der jüngeren Bronze- bis älteren Eisenzeit, ein Siedlungsplatz unbestimmter Zeitstellung und diverse Fundstreuungen. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen.

Die von der Planung betroffenen gut nutzbaren Ackerflächen stellen ebenso wie die vorhandene, erhaltenswerte Bausubstanz (d.h. nicht der ehemalige Stall) und die Verkehrsflächen relevante Sachgüter dar.

2.1.8 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die vorliegende Planung würde sich der Umweltzustand in dem für Bebauung vorgesehenen Teil des Plangebiets nicht wesentlich ändern. Die Ackerflächen werden weiterhin als solche intensiv genutzt werden. Der Schweinestall wird derzeit teilweise als Lagerraum genutzt, was vermutlich auch weiterhin der Fall wäre. Möglicherweise würde der Stall in naher Zukunft auch leer stehen und wegen der mit einem Abriss verbundenen hohen Kosten dauerhaft bestehen bleiben.

Bezüglich der Ausgleichsflächen ist eine weitere Grünlandnutzung anzunehmen. Da es sich jedoch bei den Grünlandparzellen teilweise um kleine, teils nasse oder im Waldschatten gelegen und damit wenig attraktive Flächen handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Flächen bei geringerer Agrarförderung oder fehlenden Nutzungsoptionen brach fallen, wodurch sich Gras- und Staudenfluren einstellen würden.

2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans geht die Beseitigung von vor allem Ackerbiotopen auf einer Fläche von ca. 10,2 ha einher. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen eine maximale Neuversiegelung von ca. 4,0 ha für das Wohngebiet und für die festgesetzten neuen Straßenverkehrsflächen inkl. des Kreisverkehrsplatzes zu. Gegenüber Versiegelung und Überbauung sind Böden generell empfindlich. Bodenfunktionen werden künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Überbauung und Versiege-

lung sind erheblich, woraus sich ein flächenhaftes Kompensationserfordernis für die Überbauung und Versiegelung ableitet.

Die Bebauung führt außerdem zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, das zukünftig anthropogen überprägt sein wird. Die derzeit der freien Landschaft zugehörigen Flächen werden sich künftig als Teil des Siedlungsraums darstellen.

Planungsrelevante Tierarten sind von der Planung ebenfalls nachteilig betroffen, da Ackerfläche als Lebensraum für die Feldlerche verloren geht. Bezogen auf die Inanspruchnahme der Ackerfläche können durch die Planung somit artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden.

2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung sind die folgenden Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingt kann es zu Schadstoff-, Staub- und Lärmemissionen durch die Bautätigkeit kommen, außerdem zu visuellen Störungen (z.B. durch Baucontainer, Baukräne) und Störreizen. Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zu Bodenbewegungen durch den erforderlichen Oberbodenabtrag. Es kommen übliche Techniken und Baustoffe zum Einsatz, so dass baubedingte besondere Risiken durch Unfälle oder sonstige Katastrophen nicht näher zu betrachten sind. Zudem entstehen keine Probleme durch Abfälle und deren Beseitigung.

Anlagebedingte und damit dauerhafte Wirkfaktoren sind die Flächenbeanspruchung für die Bebauung durch Straßen und Gebäude sowie die Inanspruchnahme für zugehörige neue gärtnerisch gestaltete Freiflächen und für die Regenrückhalteanlage auf einer Fläche von ca. 8,23 ha. Hiervon wird eine Fläche von insgesamt 4,01 ha maximal für Gebäude, Nebenanlagen und Fahrbahnen der Straßen neu versiegelt. Anlagebedingt sind ebenfalls visuelle Störungen durch die Gebäude- und Straßenkörper und sonstige Nebenanlagen des geplanten Baugebiets anzunehmen, da sich die Siedlung weiter in die freie Landschaft hinein ausdehnt. Die Nutzbarkeit der bisherigen Ackerflächen ist damit nicht mehr gegeben.

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren sind allenfalls Schadstoff- und Lärmemissionen bedingt durch den Verkehr im direkten Umfeld des Baugebiets zu erwarten. Unter der Annahme, dass im gesamten Plangebiet ca. 85 Wohneinheiten entstehen und bei jedem zweiten Grundstück ein Zweitwagen zur Verfügung steht, werden zukünftig ca. 170 PKW das Plangebiet nutzen. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Der durch Bauarbeiten hervorgerufene Lärm sowie Störreize stellen insbesondere für Vögel und Säugetierarten einen Stressfaktor dar. Die meisten der hier vorkommenden Arten sind jedoch diesbezüglich nicht empfindlich, da sie durch die angrenzenden menschlichen Nutzungen (Bebauung, Straße) Störungen gewohnt sind. Da die Auswirkungen zeitlich befristet sind, sind die Auswirkungen überwiegend nicht nachhaltig und damit nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten. Allerdings dient das Plangebiet als Lebensraum für die störungsempfindliche Feldlerche, für die auch die Auswirkungen durch die Bauarbeiten relevant sein können.

Baubedingt sind im Vorfeld zur Bebauung in geringem Umfang Gehölze zu beseitigen, die Brutplätze für weit verbreitete Vogelarten darstellen. Fällungen innerhalb der Brutzeit hätten Tötungen von Individuen zur Folge. Unter Berücksichtigung erforderlicher Einschränkungen hinsichtlich der Fälltermine (siehe textliche Festsetzung 4.7) sind jedoch keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten.

<u>Anlagebedingte Auswirkungen</u>

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans geht die Beseitigung von Ackerbiotopen auf einer Fläche von 8,56 ha zu Gunsten von Bebauung, Regenrückhalteanlagen und tlw. auch Gehölzpflanzung einher. Die Beseitigung dieses Biotoptyps führt jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts, da die Fläche sehr artenarm ist und nur wenigen, weit verbreiteten Arten als Lebensraum dient. Es ist allerdings ein Brutpaar der Feldlerche als planungsrelevante

Tierart nachteilig betroffen. Hierauf wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung näher eingegangen.

Darüber hinaus geht eine Brache (halbruderale Gras- und Staudenflur) von 0,34 ha verloren, die generell für Arten und Lebensgemeinschaften bedeutsam ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets bzw. eines Dorfgebiets sind betriebsbedingt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Baubedingte Auswirkungen

Schadstoffeinträge in den Boden durch Verbrennungsrückstände der Baumaschinen und der transportierenden Fahrzeuge während der Bauphase können auf der gesamten Fläche des geplanten Baugebiets nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der baubedingten Schadstoffeinträge sind unter Beachtung der Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Baubedingt kommt es zum Abtrag und zur Lagerung von Mutterboden sowie zu Verdichtungen durch den Einsatz von Baumaschinen und die Lagerung von Baumaterialien. So weit diese Verdichtungen auf den zukünftigen Garten- und Grünflächen stattfinden, sollen sie nach Beendigung der Bauarbeiten durch Lockerungsmaßnahmen zurückgenommen werden (siehe auch textliche Festsetzung 6.1). Dadurch sind keine dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit gegeben.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die bisher noch unversiegelten Böden des Plangebietes werden als überprägte Naturböden mit Bedeutung aufgrund der hohen Ertragsfähigkeit eingeschätzt. Mit dem Bebauungsplanverfahren wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen eine maximale Überbauung und Neuversiegelung von 4,01 ha für die Baugebiete und die festgesetzten neuen Straßenverkehrsflächen zu. Gegenüber Versiegelung und Überbauung sind Böden generell empfindlich. Bodenfunktionen werden künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Überbauung und Versiegelung sind erheblich, woraus sich ein flächenhaftes Kompensationserfordernis für die Überbauung und Versiegelung ableitet.

Die Flächenbeanspruchung umfasst zusätzlich auch den Abtrag, die Durchmischung und Aufschüttung von Boden, so weit diese für die Gestaltung der Freiflächen auf den Baugrundstücken oder der Straßenseitenräume erforderlich werden. Hierdurch wird ebenfalls der im Laufe von langen Zeiträumen entstandene Bodentyp zerstört und neues Ausgangsmaterial für eine Bodenbildung freigelegt bzw. geschaffen. Insbesondere durch die Bodenabgrabung für die Gestaltung der Regenrückhalteanlage und den Bau des Kreisverkehrsplatzes werden Bodenfunktionen beeinträchtigt, die je nach Intensität der Erdarbeiten zu dauerhaften Störungen des Bodens führen können. Aufgrund der Wirkung sind die zu erwartenden Bodenbeeinträchtigungen als erheblich zu beurteilen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schadstoffeinträge in den Boden durch an- und abfahrenden Kfz-Verkehr sind im Bereich der neuen Zufahrtstraße und des Kreisverkehrsplatzes zu erwarten. In diesem Bereich an der Landesstraße kam es jedoch auch bisher schon zu entsprechenden Beeinträchtigungen, so dass die zusätzlichen Belastungen als nicht erheblich bewertet werden.

2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund des hohen Grundwasserabstands und der relativ guten Filtereigenschaften der Böden nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind vor allem durch den Verlust an Versickerungsfläche infolge von Überbauung und Versiegelung von Flächen (insgesamt 4,01 ha) dadurch zu erwarten, dass es aufgrund der nur eingeschränkten Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens nicht vollständig möglich sein wird, das auf den Straßen und auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser zu versickern und somit dem Grundwasser wieder zuzuführen. Das Oberflächenwasser der Straße und teils auch das der Baugrundstücke wird daher einem Regenwasserkanal und von da aus der Regenrückhalteanlage zugeführt. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ist daher zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit erheblich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schadstoffeinträge durch an- und abfahrenden Kfz-Verkehr sind aufgrund der vergleichsweise geringen Verkehrsmengen und des hohen Grundwasserflurabstands als nicht erheblich zu beurteilen.

2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge des Einsatzes von Baufahrzeugen und durch Verwehungen von gelagertem Bodenmaterial kann es im Geltungsbereich und in seiner unmittelbaren Umgebung zu einer erhöhten Anreicherung der Luft mit Stäuben und anderen Schadstoffen, die zu einer temporären Verschlechterung der Luftqualität führen können, kommen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten sind aber keine nachhaltigen und damit erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Inanspruchnahme von vor allem Ackerfläche für die Bebauung werden die Taubildung und damit die Entstehung von Kaltluft herabgesetzt. Die Versiegelung wird zu einer unwesentlichen Erhöhung der Temperatur im Plangebiet führen. Klimatische Ausgleichfunktion erfüllen die entstehenden Gehölzstrukturen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen aus Versiegelung sind aufgrund der geringen Größe einerseits und der zukünftigen Gehölzbestände andererseits nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geringe Zunahme des Verkehrs ist mit Schadstoffeinträgen in die Luft zu rechnen, die aufgrund der geringen Menge der Verkehrszunahme als nicht erheblich bewertet werden.

2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Störungen und Störreize durch die Bautätigkeiten können zu einer vorübergehenden Verlärmung und Beunruhigung und damit zu kurzfristigen Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens führen. Aufgrund der nur geringen Bedeutung des Landschaftsbildes sowie der kurzfristigen Dauer sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Bebauungsplan hat eine bauliche Überprägung des Plangebietes zur Folge. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden sich zudem nicht nur auf das Plangebiet begrenzen, da das Plangebiet exponiert gelegen ist und die neue Bebauung somit weithin einsehbar sein wird. Das Landschaftsbild ist somit trotz der nur geringen Wertigkeit von hoher Empfindlichkeit. Daraus ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es zur Beunruhigung des Wohnumfeldes der benachbarten Grundstücke durch Bautätigkeiten (Lärm, visuelle Störungen) sowie durch Staub- und Schadstoffemissionen kommen. Dauerhafte und nachhaltige Wirkungen sind damit nicht verbunden, daher sind die Wirkungen nicht erheblich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Da die zukünftig bebauten Flächen nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist, sind die Beeinträchtigungen durch Entzug der Fläche als nicht erheblich für die Erholungsfunktion in diesem Raum zu beurteilen. Die maßgeblichen Wegeverbindungen angrenzend an das Plangebiet bleiben für die Naherholung bestehen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wohnumfeldfunktionen insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen sind somit nicht gegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die künftige Wohnbebauung ist mit einer Zunahme der Lärm- und Schadstoffemissionen im direkten Umfeld des Plangebietes durch den zunehmenden Verkehr zu rechnen, was aber bezüglich der menschlichen Gesundheit als unerheblich bewertet wird.

2.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind durch die Lage des Plangebiets in der Nähe zu Funden historischer Siedlungsbereiche nicht per se auszuschließen. Daher sind den Erdarbeiten archäologische Prospektionen voranzustellen, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde hin überprüfen. Durch diese Maßnahme entstehen keine nachteiligen Auswirkungen.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzten Flächen, es kommt dabei jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines einzelnen Landwirtschaftsbetriebs.

2.2.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Aufgrund der derzeitigen überwiegend intensiven Bewirtschaftung geht Boden nur als Lebensraum für wenige Pflanzen- und Tierarten verloren (Ausnahme: Feldlerche). Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten. Insgesamt sind für die Schutzgüter „Mensch“, „Klima“, und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ (Voraussetzung: archäologische Prospektionen) keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung anzunehmen. Für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Boden“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Landschaftsbild“ sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar sind. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Nachfolgend werden schutzgutbezogen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen zusammenfassend dargestellt.

2.3.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- Vorrangige Beanspruchung von Ackerfläche und tlw. bebauter Fläche für Siedlungserweiterung als Lebensraum mit überwiegend geringer Bedeutung für den Naturschutz.
- Begrenzung der Zeiten zur Gehölzbeseitigung und Baufeldräumung zum Schutz von Brutvögeln auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit (01.10. – 28.2.) bzw. ansonsten Prüfung auf Brutvogelvorkommen (Festsetzung 4.7).
- Naturnahe Gestaltung der Regenrückhalteanlage durch strukturreiche, geschwungene Uferlinien mit schwach geneigten Böschungsbereichen und Begrünung der Grünfläche um das Regenrückhaltebecken mit kräuterreichem Landschaftsrasen als Lebensgrundlage für Kleintiere (Festsetzung 4.4, s. auch Kap. 2.4.1).
- Anpflanzen von standortheimischen Bäumen und Sträuchern im Bereich der Grünflächen, zur Abgrenzung des Dorfgebiets bzw. an Straßen (Festsetzungen 4.2 und 4.3, s. auch Kap. 2.4.1).
- Schaffung eines Grünzugs in Nord-Süd-Richtung mit gewisser Lebensraumfunktion durch alleeartige Baumpflanzungen (Festsetzung 4.3, s. auch Kap. 2.4.1)
- Anpflanzen eines Obstbaums oder eines anderen standortgerechten Laubbaums auf den Baugrundstücken (Festsetzung 4.5, s. auch Kap. 2.4.1).
- Leuchtende Werbeanlagen sind unzulässig (Örtliche Bauvorschrift Nr. 4).
- Verwendung von energiesparender moderner LED-Leuchttechnik im Straßenraum, die das Licht nach unten konzentrieren und nur wenig Streuwirkung erzeugen zur Schonung der Insektenbestände (ohne Festsetzung, da dies heutigem Standard entspricht).

2.3.2 Schutzgut Boden

- Zum Schutz des Bodens, insbesondere beim Umgang mit dem Oberboden, ist bei der Durchführung von Erdarbeiten die DIN 18300 und 18915 einzuhalten. Der bei den erforderlichen Tiefbauarbeiten im Baugebiet abgeschobene Mutterboden ist daher so weit möglich innerhalb des Bebauungsgebiets wiederzuverwenden (z.B. als Pflanzsubstrat). Hierbei ist die Aufschüttung von Wällen (mehr als ca. 0,5 m Höhe) auf den Pflanzflächen zu vermeiden. Ansonsten ist der Oberboden fachgerecht zu entsorgen. Er kann auf Ackerflächen der Umgebung aufgebracht werden, darf aber nicht zum Auffüllen bzw. Verfüllen von Geländesenken verwendet werden, ebenso darf der Boden nicht im Kronentraufbereich von Gehölzen sowie in Schutzgebieten und geschützten Biotopen Verwendung finden (Festsetzung 6.1).
- Nach baubedingter Verdichtung ist nach Ende der Bauarbeiten die Durchlässigkeit des Oberbodens wiederherzustellen (Beachtung der DIN 18915, Festsetzung 6.1).
- Festsetzung zum Erhalt des gewachsenen Reliefs, um unnötigen Bodenabtrag und –auftrag zu verhindern und damit gewachsene Böden nicht mehr als notwendig bei der Grundstücksgestaltung zu beeinträchtigen (Festsetzung 6.2).
- Im Bereich der Stellplätze und Zufahrten und ihrer Zuwegungen sind zur Verringerung der Bodenbeeinträchtigungen wasser- und luftdurchlässige Materialien zu verwenden (Festsetzung 6.4).
- Während der Bauzeit sollen Schadstoffeinträge (z.B. Öl) in den Boden und das Grundwasser durch Maßnahmen der Baustellenoptimierung verhindert oder zumindest eingeschränkt werden.
- Die Lagerung von Bau- und Bodenmaterialien darf nur auf wenig empfindlichen Flächen erfolgen.

- Zum Schutz vor Erosion sollen offene Bodenbereiche begrünt werden.

2.3.3 Schutzgut Wasser

- Schutz des Grundwassers durch die Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet so weit möglich (Festsetzung 6.3).
- Rückhaltung des Oberflächenwassers in einer Regenrückhalteanlage und damit nur zeitverzögerte Zuleitung zur Vorflut.
- Im Bereich der Stellplätze und Zufahrten und ihrer Zuwegungen sind zur Sicherung der Grundwasserneubildung wasser- und luftdurchlässige Materialien zu verwenden (Festsetzung 6.4).

2.3.4 Schutzgut Klima/ Luft

- Anpflanzung von Gehölzen auf Grünflächen und auf Baugrundstücken zur Sicherung kleinklimatischer Funktionen zur Bildung von Kalt- und Frischluft.
- Begrenzung der Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß durch eine GRZ von 0,25 im überwiegenden Teil des Plangebiets (für Einzel- und Doppelhausbebauung vorgesehene Gebiete), wodurch ein vergleichsweise hoher Freiflächenanteil im Gebiet verbleibt, so dass eine gute Durchlüftung des Gebiets gegeben ist.
- Ganz überwiegende Nord-Süd-Ausrichtung der Grundstücke, wodurch gute Möglichkeiten zur Solarstromerzeugung auf den Dachflächen bestehen.
- Das städtebauliche Konzept sieht eine kompakte, flächensparende Bauweise mit geringem Erschließungsflächenanteil vor, was aus Gründen des Klimaschutzes günstig ist.
- Anbindung des Baugebiets an den ÖPNV durch eine neue Bushaltestelle, wodurch die Nutzung des ÖPNV gefördert wird.
- Begrenzung der Tierhaltung im Dorfgebiet so, dass die Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten werden.
- Abgrenzung des Dorfgebiets vom Wohngebiet durch eine Heckenpflanzung, um Staubemissionen durch Pferdehaltung zu verringern.

2.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

- Vermeidung der Inanspruchnahme wertvoller und unbeeinträchtigter Landschaftsräume durch die Standortwahl.
- Begrenzung der Geschossigkeit und Firsthöhe in den Wohngebieten in Ortsrandlage sowie Festsetzung der örtlichen Bauvorschriften zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild.
- Regelungen in der örtlichen Bauvorschrift zu Dach- und Fassadenfarben sowie zur Dachneigung im Sinne einer ortstypischen Gestaltung der Gebäude (Örtliche Bauvorschriften Nr. 2 und 3).
- Keine Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (im Sinne von Gebäuden) außerhalb der Baugrenzen zur Sicherung eines optisch wenig gestörten Straßenraums (Festsetzung 3.2).
- Festsetzung von Baumpflanzungen im Baugebiet auf Grünflächen und Privatgrundstücken zur Durchgrünung des Plangebietes und damit der Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild.
- Erhalt des vorhandenen, zur Eigenart der Landschaft beitragenden Geländereliefs so weit möglich.

2.3.6 Schutzgut Mensch

- Schaffung gesunder Wohnverhältnisse durch Festsetzungen zum Schutz vor Schallimmissionen (Festsetzungen 5.1 und 5.2).

- Schaffung von Fußwegeverbindungen durch das Plangebiet, die auch von Bewohnern angrenzender Quartiere genutzt werden können.
- Sicherung eines zusammenhängenden Grünzugs im Plangebiet, der ansprechend auch im Sinne der Naherholungsfunktion gestaltet wird.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Es sind den Erdarbeiten archäologische Prospektionen voranzustellen. Anhand der Sondageschnitte entscheiden die Denkmalbehörden über die Notwendigkeit weiterer archäologischer Maßnahmen. Ein Beginn der eigentlichen Erdarbeiten zur Erschließung des Baugebiets ist erst nach Beendigung der archäologischen Untersuchungen sowie nach erfolgter Freigabe durch die UDSchB zulässig. § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz ist zu beachten (Hinweis zum Bebauungsplan).

2.4 Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

2.4.1 Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen innerhalb des ersten Geltungsbereichs

Flächige Gehölzpflanzungen im Norden und Osten – Ausgleichsmaßnahme
(Vgl. Textliche Festsetzung 4.1)

Durch die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke im Norden und vor allem nach Osten in Richtung der freien Feldflur soll eine Eingrünung des Baugebiets erfolgen.

Nach Osten hin ist eine fünfreihe Bepflanzung vorgesehen, so dass das Baugebiet aus größerer Entfernung weniger einsehbar ist und zudem eine Abschirmung zur weiterhin genutzten Ackerflur erfolgt. Eine fünfreihige Pflanzung wird zu diesem Zweck als ausreichend dimensioniert erachtet. In Richtung der Ackerfläche ist vor der letzten Pflanzreihe ein vorgelagerter Krautsaum von 3 m Breite zu entwickeln. Der Abstand der ersten Pflanzreihe zum Baugebiet soll 2 m betragen, so dass sich auch hier ein Krautsaum ausreichender Breite entwickeln kann und die Gehölze ausreichend Raum für ihr Wachstum haben. Vorgesehen ist eine Bepflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen, die hier auch in der potenziell natürlichen Vegetation vorkommen. In den Gehölzen werden sich weit verbreitete Tier- und Pflanzenarten ansiedeln, außerdem kann sich der Boden im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zukünftig naturnah entwickeln, wodurch auch versiegelungsbedingte Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Abstand der Pflanzen zueinander und in den Pflanzreihen soll 1 m betragen. Die Bepflanzungen sind möglichst im Herbst, spätestens in der Pflanzperiode nach Beginn des Endausbaus im Baugebiet durchzuführen. Die Pflanzung der Sträucher soll als Gruppenpflanzung erfolgen, d.h. mehrere Sträucher der gleichen Art in kleinen Gruppen über drei Reihen nebeneinander. Der Abstand der Bäume zueinander soll ca. 6,0 m betragen. Als Pflanzqualität sind mindestens 2 x verschulte Sträucher (Str. 2xv) in der Mindestgröße 60-100 cm bzw. für Bäume 2 x verschulte Heister (H. 2xv) in der Mindesthöhe 125 – 150 cm zu verwenden. Die Pflanzliste ist auf dem Plan enthalten. Es finden ausschließlich standortheimische Arten Verwendung, wodurch die Pflanzung einen naturnahen Charakter erhalten wird. Es sind 15 % Bäume und 85 % Sträucher zu verwenden. Hochwachsende Bäume sind nicht in den beiden randlichen Reihen zu pflanzen, wodurch Beeinträchtigungen angrenzender Bau- und Nutzflächen vermieden werden sollen. Ein Streifen von 2 m zu den Baugebieten bzw. 3 m zur Plangebietsgrenze bleibt unbepflanzt und soll als Saum der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Eine Mahd der Saumflächen im Abstand von 3 – 5 Jahren ist wünschenswert. Die unbepflanzten Saumbereiche sind in den zunächst erforderlichen Wildschutzzaun zu integrieren und dadurch bis zur Stabilisierung der Vegetation auch vor Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen geschützt.

Die festgesetzte Anpflanzfläche nach Nordosten (Nordteil der Fläche GF 2) ist nur 5 m breit, da auf dieser Fläche auch die Regenrückhalteanlage geplant ist, deren konkrete Dimensionierung noch nicht feststeht. Auf einer Breite von 5 m bietet sich die Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke unter Verzicht auf einen Saumbereich an. Dagegen ist die Grünfläche GF 1 im Nordwesten 18 m breit, so dass hier unter Beachtung eines 3 m breiten Saums zur Plangebietsgrenze und eines 2 m breiten Saums zum Baugebiet eine mehr als 10-reihige Bepflanzung möglich ist. Da unbepflanzte Flächen innerhalb einer Gehölzfläche zur Strukturerhöhung beitragen

und der vorgesehene Pflanzstreifen recht breit ist, wird es ermöglicht, nur 50 % der Fläche GF1 zu bepflanzen und die übrige Fläche der Sukzession zu überlassen.

Generell sind bei der Bepflanzung die einschlägigen Vorschriften der DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten. Um unerwünschten Aufwuchs zwischen den Gehölzen zu vermeiden, ist nach der Pflanzung eine Abdeckung mit Hackschnitzel oder Stroh vorzusehen. Eine Entwicklungspflege im Sinne der DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklung und Unterhaltungspflege von Grünflächen) ist über einen Zeitraum von drei Jahren vorzusehen. Hierzu gehören der Ersatz von abgängigen Gehölzen in der jeweils nächsten Pflanzperiode und die Bewässerung in Trockenperioden. Da sich angrenzend die freie Landschaft bzw. die Straße befindet, werden wie erwähnt Schutzmaßnahmen durch temporäre Zäunungen (Wildschutzzaun) erforderlich. Der Wildschutzzaun ist so aufzustellen, dass er die Krautsäume mit umfasst. Um auch nach Abbau des Wildschutzzauns eine unerwünschte Beanspruchung des Krautsaums als landwirtschaftliche Fläche zu vermeiden, sollen Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10 m an der Ackergrenze zur dauerhaften Kennzeichnung der Fläche errichtet werden.

Es ist nicht vorgesehen bzw. nicht zulässig, die Pflanzflächen für eine Regenwasserversickerung zu nutzen, da für solche Anlagen eine Unterhaltung erforderlich wäre, die mit der ökologischen Funktionserfüllung nicht vereinbar ist.

Gehölzpflanzungen angrenzend an das Dorfgebiet – Gestaltungsmaßnahme
(Vgl. Textliche Festsetzung 4.2)

Das Dorfgebiet wird im Nordosten und Osten von einer Eingrünung durch eine dreireihige Strauchpflanzung umgeben. Pflanzqualitäten und –arten entsprechen denen der Randeingrünung. Durch die Maßnahme wird vorrangig das Dorfgebiet mit Tierhaltung vom angrenzenden Wohngebiet optisch abgetrennt.

Grünflächen um Regenrückhalteanlage (Fläche GF 2) – Ausgleichsmaßnahme und Gestaltungsmaßnahme
(Vgl. Textliche Festsetzung 4.4)

Die nicht für den Bau der Regenrückhalteanlage benötigten Flächen werden mit kräuterreichem Landschaftsrasen angesät. Alternativ wäre auch eine Einsaat als Wildblumenwiese möglich, wodurch insbesondere die Insektenvielfalt noch weitergehend gefördert werden könnte („Bienenweide“). Diese Fläche ist anschließend ohne Dünger- und Herbizideinsatz dauerhaft zu unterhalten. Eine teilweise Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen ist möglich. Diese Maßnahme dient teilweise als Ausgleichsmaßnahme, da sich durch die dauerhafte, extensive Begrünung der Boden naturnah entwickeln kann und damit Bodenbeeinträchtigungen kompensiert werden können. Auf der anderen Seite dient die Maßnahme der landschaftlichen Gestaltung des Baugebiets zur Einbindung der Regenrückhalteanlage in die Umgebung.

Grünflächen „Grünzug“ mit Baumpflanzungen (Fläche GF 3) – Gestaltungsmaßnahme
(Vgl. Textliche Festsetzung 4.3)

Als vorrangige Gestaltungsmaßnahmen werden die Maßnahmen auf den Grünflächen GF 3 und die weiteren Baumpflanzungen entlang des Verbindungsstücks der beiden Planstraßen betrachtet. Innerhalb dieser Grünfläche ist ein Kinderspielplatz sowie eine Wegeverbindung in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise möglich. Konkret festgesetzt ist die alleeartige Pflanzung von insgesamt 15 standortheimischen Arten (12 auf den Grünflächen, drei im Straßenseitenraum).

Bevorzugt sollen großkronige Bäume (z.B. Hainbuche, Winterlinde, Trauben- und Stieleiche) gepflanzt werden, bei beengten Platzverhältnissen sind auch Pflanzungen klein- bis mittelkroniger Bäume (z.B. Eberesche, Vogelkirsche und kleinkronige Zierformen der oben und hier genannten Arten) möglich.

Baumpflanzungen auf Baugrundstücken – Gestaltungsmaßnahme
(Vgl. Textliche Festsetzung 4.5)

Zur Durchgrünung des Baugebiets ist festgesetzt, dass auf jedem Baugrundstück ein Obstbaum oder ein anderer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen ist. Damit diese Bäume auch auf kleineren Baugrundstücken gepflanzt werden können, wird darauf verzichtet, weitergehende Vor-

schriften zu Art und Qualität zu erlassen, die dazu führen würden, dass in der Praxis auf die Pflanzung verzichtet wird. So wären auch kleinkronige Laubbäume möglich, wenn sie standortgerecht sind. Es wird auch darauf verzichtet, ausschließlich die Pflanzung standortheimischer Laubbäume festzusetzen, da explizit auch die Pflanzung von standortgerechten Bäumen, die an den Klimawandel angepasst sind, ermöglicht werden soll, selbst wenn diese nicht gleichzeitig im engeren Sinne heimisch sind wie z.B. Schwedische Mehlbeere. Bevorzugt sollte jedoch aufgrund der damit verbundenen positiven Effekte für den Naturschutz und der im dörflichen Bereich üblichen Verwendung die Pflanzung eines Obstbaumes erfolgen.

2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen in weiteren Geltungsbereichen

Zum Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft (Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Tierlebensräumen, Versiegelung und Überbauung von Boden) werden drei externe Flurstücke genutzt, die sich derzeit als Intensivgrünland darstellen. Zwei Flurstücke (Flächen A 1 und A 3) liegen in einer Bachniederung westlich des Gewerbegebiets Neetze (1,7 km vom Plangebiet entfernt) und sind insgesamt 1,8 ha groß. Eine weitere Fläche von 0,9 ha (Fläche A 2) liegt ca. 0,8 km nordöstlich des Plangebiets.

Die Flurstücke gehören der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG). Zur Sicherung des Nutzungszwecks der Flächen ist eine entsprechende Grundbucheintragung bzw. ein Eintrag in das Baulastenverzeichnis vorgesehen.

<u>Fläche A 1 (Flurstück 22/1, Flur 9, Gemarkung Neetze)</u>

Ziel ist die Entwicklung als sonstiges mesophiles Grünland (Biotoptyp GMS) durch Extensivierung. Die Kartierungen haben ergeben, dass sich auf der Fläche auch Relikte von anspruchsvolleren Grünlandarten finden, die sich bei entsprechender geringerer Nutzungsintensität vermehrt ausbreiten können. Hier sind teils eher trockene, zur Bachniederung hin aber auch feuchte Standorte vorhanden. Bei extensiver Nutzung ist zu erwarten, dass sich hier auch entsprechend Arten verschiedener Standorte ansiedeln werden. Durch die extensive Nutzung werden sich die Flächen und damit auch die Böden naturnah entwickeln können, wodurch auch Beeinträchtigungen in Form von Versiegelung ausgeglichen werden.

Die Nutzungsregelungen erlauben noch eine Verwertung des Aufwuchses in der Tierhaltung, z.B. für die Jungrinderaufzucht oder die Pferdehaltung. Eine zwingend durchzuführende Mahd ist erst ab dem 01.06. zulässig, so dass sich der Aufwuchs bis zur Gräser- und Kräuterblüte entwickeln kann. Maximal ist eine zweimalige Mahd möglich. Die Mahd sollte möglichst von innen nach außen oder aber von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. Unzulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Stickstoffdüngung mit Ausnahme von Festmist als Erhaltungsdüngung. Hierdurch ist sichergestellt, dass sich die in Relikten noch vorhandene Arten des mesophilen Grünlands, die an allenfalls mäßig nährstoffreiche Standorte angepasst sind, ausbreiten können und es nicht dazu kommt, dass die auf eine gewisse Nährstoffzufuhr angewiesenen krautigen Arten wie z.B. Kuckucks-Lichtnelke oder Wiesen-Schaumkraut zu Gunsten von konkurrenzstärkeren Gräsern bei zu geringer Nährstoffversorgung ausfallen. Entwässerungsmaßnahmen und die Lagerung von z.B. Siloballen wie derzeit noch vorhanden sind künftig unzulässig. Selbstverständlich ist auch eine Grünlandneueinsaat sowie eine weitergehende Entwässerung nicht mit dem vorgesehenen Zweck vereinbar und daher unzulässig.

Das Belassen ungenutzter Randstreifen, was auf größeren zur Extensivierung vorgesehenen Flächen sinnvoll sein kann, wird aufgrund der ohnehin nur geringen Flächengrößen und aufgrund der Lage angrenzend an derzeitigen Brachflächen als nicht erforderlich erachtet. Eine Beweidung ist unzulässig.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Beginn der ersten Erschließungsmaßnahmen. Dieses ist möglich, da kein dauerhafter Pachtvertrag besteht, so dass nach Ende des Pachtjahres (Ende September) ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden kann, der Nutzungsauflagen entsprechend der Festsetzung beinhaltet.

Auf dem nachfolgenden Luftbild ist die Ausgleichsfläche visualisiert.

Abb.: Ausgleichsfläche A 1,
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© LGLN 2018 (unmaßstäblich)

Fläche A 2 (Flurstücke 62, Flur 35, Gemarkung Neetze)

Die Extensivierung der Fläche A 2 dient dem Ziel, hier optimale Bedingungen für die Ansiedlung der Feldlerche zu schaffen und damit die Population der Feldlerche im Umfeld des Plangebiets zu stabilisieren. Feldlerchen sind gemäß der Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (NLWKN 2011) Charaktervögel des offenen Geländes (Acker- und Grünlandgebiete) mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugen karge Vegetation mit offenen Stellen und halten zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Bäume und Gebüsche so wie im vorliegenden Fall vorhanden werden geduldet.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind auf die Optimierung als Lebensraum der Feldlerche ausgelegt. Daher ist hier explizit nicht nur ein Verzicht auf Düngung und Herbizidanwendung sowie Beweidung festgesetzt, sondern auch eine spätere Mahd ab 15.06. und ein Verzicht auf Bodenbearbeitung nach dem 01.03. eines jeden Jahres, so dass die Feldlerche hier günstige Brutbedingungen vorfindet. Da der Bewuchs hier dauerhaft möglichst niedrig sein soll, ist auf dieser Fläche eine Stickstoffdüngung vollständig ausgeschlossen, d.h. es ist auch keine Festmistdüngung zulässig. Die Lagerung von Erntegut, die Grünlandneueinsaat und die Veränderungen des Bodenreliefs sind unzulässig und die Mahd sollte möglichst von innen nach außen oder streifenförmig erfolgen. Eine Weidenutzung wird aufgrund der Gefahren durch Viehtritt für die Feldlerche ausgeschlossen.

Auch wenn die hier vorgesehenen Maßnahmen vorrangig auf die Möglichkeiten zur Nutzung der Fläche als Lebensraum für die Feldlerche ausgerichtet sind, so dient die Planung auch der Herstellung des Biotoptyps „sonstiges mesophiles Grünland“, wodurch Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden ausgeglichen werden können.

Da die Maßnahme als CEF-Maßnahme (Maßnahme für die dauerhafte ökologische Funktion) für die Feldlerche vorgesehen ist, wurde mit der Maßnahmenumsetzung bereits begonnen und die Fläche bereits seit Herbst 2018 mit entsprechenden Nutzungsauflagen verpachtet.

Das nachfolgende Luftbild zeigt die betreffende Fläche.

Abb.: Ausgleichsflächen A 2,
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© LGLN 2018 (unmaßstäblich)

Fläche A 3 (Flurstück 24/1, Flur 9, Gemarkung Neetze)

Es handelt sich um eine kleine, feuchte Grünlandfläche, die als Intensivgrünland eingestuft wird. Diese Fläche soll zukünftig ohne Nutzung sich selbst überlassen bleiben. Ziel ist die perspektivische Entwicklung als Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp BFR). Vorübergehend werden sich hier bis zum Einwandern von Gehölzen je nach Feuchtegrad des Bodens Hochstaudensümpfe nährstoffreicher Standorte und halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte einstellen. Da die bestehenden Wiesengräben zur Entwässerung dauerhaft ihre Funktionsfähigkeit verlieren werden, kommt es zu einer weiteren Vernässung der Fläche, was aus Naturschutzsicht wünschenswert ist. Durch die Nutzungsaufgabe werden insbesondere versiegelungsbedingte Eingriffe in den Boden ausgeglichen, da sich der Boden künftig naturnah entwickeln kann.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Beginn der ersten Erschließungsmaßnahmen, indem der kurzfristige Pachtvertrag für diese Fläche gekündigt wird.

Auf dem nachfolgenden Luftbild ist die Ausgleichsfläche visualisiert.

Abb.: Ausgleichsfläche A 4,
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© LGLN 2018 (unmaßstäblich)

2.4.3 Rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Nachfolgend wird der Ausgangszustand des Plangebietes inklusive der Ausgleichsflächen A 1 und A 2 dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetags gegenübergestellt. Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Es erfolgt die Gegenüberstellung des Bestandes und des Planungszustandes anhand von Wertfaktoren, mit denen der Flächenwert (Fläche multipliziert mit dem Wertfaktor) für den Ist-Zustand und den Plan-Zustand ermittelt wird. Ein rechnerischer Ausgleich ist hergestellt, wenn die Differenz des Gesamtwertes von Ist- und Planzustand größer oder gleich Null ist. Das Modell sieht zusätzlich besonderen Ausgleichsbedarf für Schutzgüter mit einem besonderen Schutzbedarf vor. Dieser ist gegeben, wenn die Wertigkeit des betroffenen Schutzgutes mit den flächenbezogenen Wertfaktoren nicht abgedeckt ist. Ein besonderer Schutzbedarf eines Schutzgutes ist im Plangebiet nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der zugeordneten Wertfaktoren für den Planungszustand werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die Baumpflanzungen im Baugebiet und die Gehölzpflanzungen zwischen Dorfgebiet und Wohngebiet werden nicht separat positiv in der Bilanzierung bewertet, da solche Maßnahmen vorrangig eine gestalterische Wirkung haben und die Kompensationswirkung durch die Lage bedingt nur gering ist.

Die Regenrückhalteanlage selbst geht mit der Wertstufe 1 in die Bilanzierung ein, da es sich einerseits um ein technisches Bauwerk handelt, für dessen Bau Erdbewegungen und damit Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen, zum anderen aber eine naturnahe Gestaltungs vorgeschrieben ist und solche Bauwerke durchaus Lebensraum für Arten wechselfeuchter Standorte darstellen können.

Tab.: Rechnerische Bilanzierung Eingriff/ Ausgleich innerhalb des Plangebietes

Ist- Zustand				**Planung**			
Ist-Zustand der Biotoptypen	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Flächen-wert**	**Eingriffs- u. Ausgleichsflächen gemäß Planung**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Flächen-wert**
Sandacker (AS)	85.586	1	85.586	Versiegelte Fläche Baugebiet GRZ 0,25 (37,5 % versiegelt)	18.992	0	0
Landwirtschaftliche Lagerfläche	1.904	1	1.904	Gartenfläche Baugebiet GRZ 0,25 (62,5 %)	31.653	1	31.653
Artenreicher Scherrasen	969	1	969	Versiegelte Fläche Baugebiet GRZ 0,3 (45 % versiegelt)	5.607	0	0
Landwirtschaftliche Produktionsanlage, versiegelte Flächen	2.384	0	0	Gartenfläche Baugebiet GRZ 0,3 (55 %)	6.853	1	6.853
Landwirtschaftliche Produktionsanlage, unbefestigte Flächen	2.384	1	2.384	Versiegelte Fläche Baugebiet GRZ 0,4 (60 % versiegelt)	4.441	0	0
Dorfgebiet, Gartenfläche	942	1	942	Gartenfläche Baugebiet GRZ 0,4 (40 %)	2.960	1	2.960
Straßenverkehrsfläche, versiegelt	1.842	0	0	Straßenverkehrsfläche und Wege versiegelt (80 %), Fläche Abwasserentsorgung	13.804	0	0
Befestigter Weg	285	0	0	Straßenbegleitgrün (20 %)	3.451	1	3.451
Strauch-Baumhecke	568	3	1.704	Strauch-Baumhecke (Grünfläche/ Anpflanzfläche)	7.680	3	23.040
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/ Straßenseitenraum	2.080	2	4.160	Kräuterreicher Landschaftsrasen mit Gehölzen	1.993	2	3.986
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	3.367	3	10.101	Grünfläche Spielplatz, zentraler Grünzug, Regenrückhalteanlage	4.876	1	4.876
Externe Ausgleichsfläche A1, Flst. 22/1: Intensivgrünland trockenerer Standorte	12.325	2	24.650	Externe Ausgleichsfläche A1, Flst. 22/1: Sonstiges mesophiles Grünland	12.325	3	36.975
Externe Ausgleichsfläche A3, Flst. 24/1: Intensivgrünland feuchter Standorte	5.068	2	10.136	Externe Ausgleichsfläche A3, Flst. 24/1: Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	5.068	4	20.272
Externe Ausgleichsfläche A3, Flst. 24/1: Laubmischwald (Kiefer, Eiche)	688	3	2.064	Externe Ausgleichsfläche A3, Flst. 24/1: Laubmischwald (Kiefer, Eiche)	688	3	2.064
Externe Ausgleichsfläche A2: Intensivgrünland trockenerer Standorte	9.100	2	18.200	Externe Ausgleichsfläche A2: Sonstiges mesophiles Grünland	9.100	3	27.300
Flächenwert Ist-Zustand	**129.492**		**162.800**	**Flächenwert Planung**	**129.491**		**163.430**

Flächenwert Planung: 163.430

Flächenwert Bestand: 162.800

Differenz: 630

Die Tabelle zeigt, dass die Differenz zwischen Planungs- und Ausgangszustand positiv ist, d.h. der Eingriff ist ausgeglichen.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 13 sollen die Siedlungsmöglichkeiten gemäß der Darstellungen des Flächennutzungsplans weiter entwickelt werden. Da es sich um die Überplanung von vorrangig ökologisch geringwertigen Ackerflächen handelt, ist das Vorhaben grundsätzlich zulässig.

Im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Ostheide (als Entwurf vorliegend) wurde für die Gemeinde Neetze geprüft, in welchem Umfang noch Baulücken vorhanden sind. Es wurde festgestellt, dass nur sechs größere Baulücken bestehen. Diese Flächen reichen zur Befriedigung des gleichzeitig in diesem Konzept ermittelten hohen Bedarfs nicht aus. Es stehen somit in der Gemeinde Neetze keine anderen Flächen zur Befriedigung des hohen Bedarfs an Baugrundstücken zur Verfügung, deren Bebauung mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden ist.

Die Möglichkeiten zur Verringerung und Minimierung der Eingriffe wurden ausgeschöpft.

2.6 Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Auswirkungen in Form von schweren Unfällen oder Katastrophen sind durch die Planung (Festsetzung von Wohngebieten und Dorfgebieten, Straßenverkehrsflächen und Grünflächen) nicht zu erwarten.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Technische Verfahren, Hinweise auf Lücken und fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde die Eingriffsregelung gem. §§ 15 ff BNatSchG in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf eine flächendeckende Biotopkartierung und eine im Frühjahr 2018 durchgeführte Brutvogelkartierung zurückgreift. Darüber hinaus wurde vor allem hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter auf die Bestandsdaten des Landschaftsrahmenplans zurückgriffen und sich in der Bilanzierung auf das Kompensationsmodell des Niedersächsischen Städtetags Stand 2013 berufen. Die Ergebnisse wurden in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Beurteilung der Lärmemissionen basieren u.a. auf der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1) und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV).

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Fehlende Kenntnisse sind ebenfalls nicht festzustellen. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die potenzielle Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. Hinsichtlich des Vorkommens von Artengruppen außerhalb der Brutvögel wurde auf eine Potenzialanalyse auf Grundlage der vorgefundenen Biotopstrukturen zurückgegriffen.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Überwachung dienen der Überprüfung der Umsetzung und dem Erreichen der Ziele umweltrelevanter Festsetzungen des Bebauungsplans obliegen der Gemeinde Neetze. Vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans bis zur vollständigen Realisierung des zukünftigen Baugebietes ist der Vollzug sämtlicher Maßnahmen mit umweltrelevanten Vorgaben zu überprüfen und ggf. zu veranlassen. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist in der Folge ein Abgleich der im Umweltbericht dargelegten und durch Festsetzungen rechtswirksam gewordenen umweltrelevanten Ziele mit dem jeweils erreichten Zustand der entsprechenden Fläche oder Maßnahme vorzunehmen.

Die Überprüfung der Einschätzungen hinsichtlich Lärm- und Geruchsbelastung der schutzbedürftigen Wohnnutzung erfolgt bei Bedarf/ Notwendigkeit auf der Grundlage der geltenden Prüfmethoden nach vollständiger Umsetzung der Bebauung und danach nach Erfordernis.

Die Gehölzpflanzungen unterliegen ohnehin einer dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, wodurch in diesem Zeitraum eine Überwachung des Entwicklungsziel gewährleistet ist. Anschließend soll der Zustand in einem regelmäßigen Abstand von drei Jahren überprüft werden, um unerwünschte Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können (Gehölzverluste durch Schädlinge, Vandalismus, unerlaubte Nutzungsänderungen durch angrenzende Wohnbebauung).

Der Erfolg der Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche wird durch die Niedersächsische Landgesellschaft mbH in einem Zeitraum von zehn Jahren durch eine jährliche floristische Bestandsaufnahme und Abgleich mit den Entwicklungszielen überprüft und das Ergebnis dokumentiert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes zu ergreifen, wenn die erwünschte Entwicklung nicht eintritt (z.B. Änderung des Mahdzeitpunktes). Zudem soll die Nutzung der als Lebensraum für die Feldlerche vorgesehenen Fläche hinsichtlich des Vorkommens dieser Art überprüft werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Bebauungsplan betrifft ein vorrangig ackerbaulich genutztes Plangebiet mit ehemaligem landwirtschaftlichem Gebäudebestand, das westlich an vorhandene Bebauung angrenzt, in einer Größe von ca. 10,2 ha. Ziel ist die Entwicklung eines Baugebiets, das durch Grünflächen gegliedert und in die Landschaft eingebunden wird. Die Bedeutung des Plangebiets für die zu betrachtenden Schutzgüter ist durch die Lage und Nutzung bedingt insgesamt vergleichsweise gering. Eingriffe können durch flächensparende, kompakte Bauweisen, Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz und zur Begrünung vermindert werden. Allerdings werden dennoch erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sein, da eine Fläche von ca. 4,01 ha, die bisher ganz überwiegend unbefestigt war, neu versiegelt wird. Die Eingriffe können teilweise durch die Planung von Grünflächen mit Anpflanzgeboten im Norden und Osten des Gebiets kompensiert werden. Der verbleibende Ausgleich wird durch Maßnahmen zur Grünlandextensivierung nördlich und nordöstlich des 1. Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf einer Gesamtfläche von 2,7 ha erbracht. Die Maßnahmen auf einer der Ausgleichsflächen dient gleichzeitig als CEF-Maßnahme zur Sicherung des Lebensraums der Feldlerche.

3.4 Quellen

DRACHENFELS, O V, (BEARB.) (2016): KARTIERSCHLÜSSEL FÜR BIOTOPTYPEN IN NIEDERSACHSEN unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie.

LANDKREIS Lüneburg (2017): Landschaftsrahmenplan, http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=lrp&;mobil=false&size=mittel&mapWidth=1862&mapHeight=608

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2018): Bodenübersichtskarte, Maßstab 1:50.000, http://nibis.lbeg.de/cardomap3

NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Feldlerche (Alauda arvensis)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWLT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ (2018): Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung, http://www.umweltkarten-niedersachsen.de

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94. Hrsg.: NLWKN

B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Neetze " Barskamper Weg"

BIOTOPTYPEN

Stand Sommer 2018

LEGENDE

HE	Baumbestand
HFM	Strauch-Baumhecke
BRU	Ruderalgebüsch
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
●	Einzelbaum
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
AS	Sandacker
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche
GRR	Artenreicher Scherrasen
PSP	Sportplatz
PHO	Obst- und Gemüsegarten
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten
OVS	Straße
OVW	Weg
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
ODS	Verstädtertes Dorfgebiet
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage

Geltungsbereich des Bebauungsplans (Plangebiet 1)

Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Neetze

Stand Januar 2019

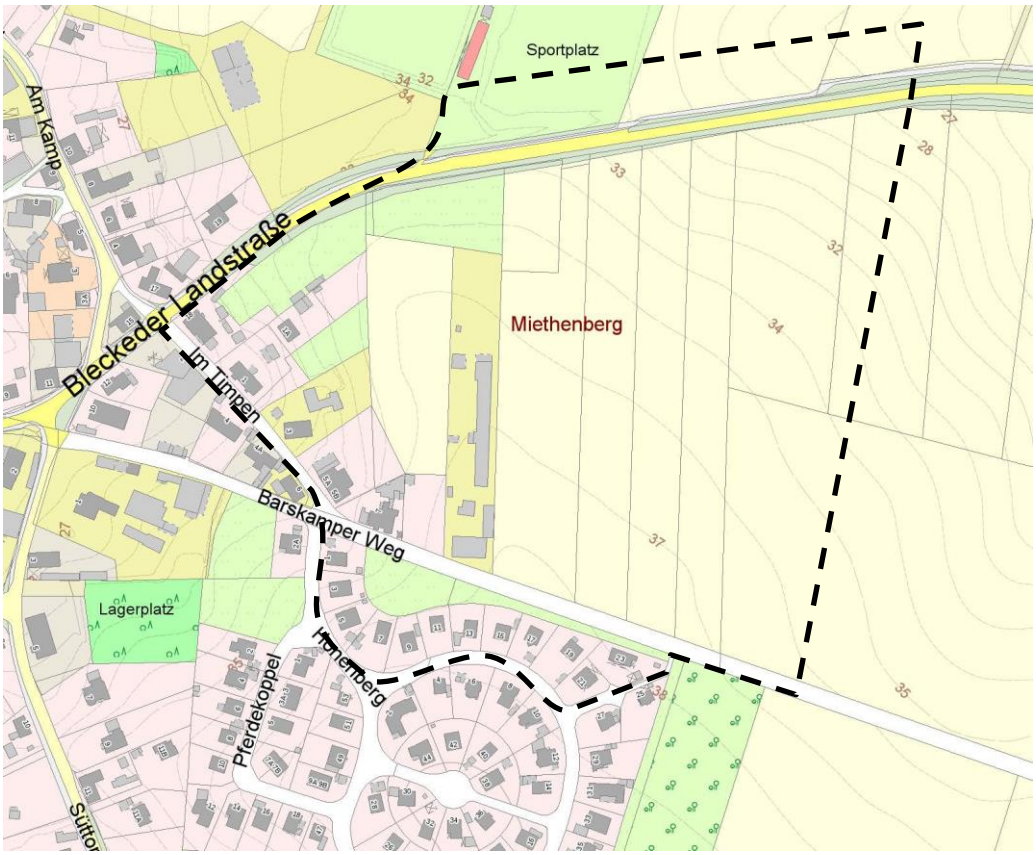

Übersichtsplan M 1 : 1.250 (© LGLN 2019), Strichlinie = Grenze des Untersuchungsgebiets

Aufgestellt:

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Lüneburg
Wedekindstraße 18
21337 Lüneburg
Tel. 04131 / 9503-38
Fax 04131 / 9503-30
ulrike.hagemann@nlg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
1.1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise 3
1.2 Rechtsgrundlagen 3
2. Faunistische Potenzialanalyse 4
2.1 Vorgehensweise 4
2.2 Fledermäuse 4
2.3 Avifauna 5
2.4 Reptilien 8
2.5 Amphibien 8
2.6 Insekten 9
3. Konfliktanalyse 9
4. Erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 9
5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 10
3.1 Fledermäuse 11
3.2 Avifauna 13
5. Erforderliche vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen 18
6. Zusammenfassung 19
7. Fotodokumentation 20
8. Literatur 21

1. Einleitung

1.1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Auf Grundlage des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten) einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Neben der näheren Prüfung des Plangebietes auf mögliche Habitateignung ist es die zentrale Aufgabe des vorliegenden Gutachtens, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

In diesem Fachbeitrag werden die fachlich und rechtlich planungsrelevanten Arten durch eine avifaunistische Bestandsaufnahme (sechs frühmorgendliche Begehungen im Frühjahr 2018) und einer Potentialanalyse hinsichtlich weiterer Artengruppen herausgearbeitet. Außerdem werden Aussagen des Landschaftsrahmenplans zu Artenvorkommen berücksichtigt.

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten ergeben sich aus der vorliegenden Planung (Stand Entwurf zum Bebauungsplan). Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden dargestellt und Maßnahmen formuliert, die die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten minimieren. Als Ergebnis ist festzulegen, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist.

Dieses Gutachten betrachtet ausschließlich Arten der Fauna. Die Flora kann in diesem Fall vernachlässigt werden, da die einzig relevante Art, der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), als Endemit der Tide-Elbe im Plangebiet auszuschließen ist.

1.2 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten,

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, und

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt einschränkend sinngemäß, dass die Verbote nach Nr. 1 und 3 bei zulässigen Eingriffen bzw. zulässigen Vorhaben nach Baurecht nur für Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten zu beachten sind. Außerdem wird bestimmt, dass für diese Arten keine Beeinträchtigungen vorliegen, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Wenn erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Zusätzlich zu dieser Regelung können gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall von der nach Landesrecht zuständigen Behörde weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

2. Faunistische Bestandsaufnahme und Potenzialanalyse

2.1 Vorgehensweise

Das Gelände wurde seit dem Jahr 2018 mehrfach begangen. Dadurch wurden die relevanten Habitatstrukturen. Im Einzelnen sind dieses folgende:

- Gebäudebestand in Form von einem ungenutzten Schweinestall in moderner Bauweise, mehrere Schuppen aus Holz und Wellblech, landwirtschaftliche Nebengebäude und Scheunen,
- Eine straßenbegleitende Strauch-Baumhecke am nördlichen Rand des Plangebiets,
- Ziergebüsche aus überwiegend einheimischen Gehölzarten südlich des beplanten Areals,
- Landwirtschaftliche Ackerflächen,
- Einzelne Gehölzbestände in Form von Ruderalgebüschen nördlich des Gebäudebestandes sowie vereinzelte Bäume an der westlichen Plangebietsgrenze
- Brachflächen mit Vegetation aus Grünland- und Ruderalarten sowie vereinzelten Magerrasenarten im nordöstlichen Bereich des Plangebiets.

Insgesamt fanden sechs Begehungen statt (26.03./ 15.04./ 22.04./ 10.05./ 26.05./ 04.06.2018), welche frühmorgens durchgeführt wurden, um das Spektrum an Brutvogelarten zu erfassen. Die Brutvögel wurden aufgrund des revieranzeigenden Verhaltens (v.a. Gesangaktivitäten) erfasst.

Außerdem erfolgte während der Geländebegehungen die Begutachtung der Gebäude, um die Habitateignung für gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse zu prüfen.

Auf Grundlage der durchgeführten Begehungen und unter Auswertung der verfügbaren Daten des Landschaftsrahmenplans wurden die potenziell bzw. bezüglich der Brutvögel tatsächlich im Plangebiet vorkommenden Arten ermittelt.

2.2 Fledermäuse

Konkrete Nachweise von Fledermäusen wurden im Rahmen der Begehungen nicht erbracht. Aufgrund der Beschaffenheit und Bauweise des vorhandenen Gebäudebestandes sind keine bzw. nur wenige Vorkommen verbreiteter, den Siedlungsraum und die halboffene Landschaft besiedelnde Fledermausarten zu erwarten. Insbesondere der derzeit ungenutzte Schweinestall, welcher während der Plandurchführung abgerissen werden soll, bietet durch die aus Gründen der Hygiene modernen und abgeschlossenen Bauweise kaum Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Es sind keine Einflugmöglichkeiten in Innenräume vorhanden und auch kaum Ritzen oder Spalten, welche als Unterschlupf genutzt werden könnten. Der weitere und auch ältere Gebäudebestand südlich des Stalls bleibt bestehen. Kellerräume sind nicht vorhanden, so dass eine Nutzung als Winterquartier generell ausgeschlossen werden kann.

Im Einzelnen können die folgenden, relativ anspruchslosen Arten potenziell vorkommen, die im Plangebiet auch Quartiere finden können:

Art	Schutzstatus (RL = Rote Liste Niedersachsen, IV = Anhang IV FFH-Richtlinie)	Habitatnutzung
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	RL -, IV	häufigste Fledermausart, häufig im Siedlungsraum, gebäudebewohnende Art, besiedelt alle Siedlungshabitate, Vorkommen im Plangebiet an älteren Scheunen möglich
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	RL 2, IV	First von Dachstühlen, Dachlatten, Balken; auch außen an Gebäuden hinter Verschalungen, Vorkommen im Plangebiet an älteren Scheunen möglich, aber unwahrscheinlich

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Weitere in Lüneburg und Umgebung vorkommende Arten können das Plangebiet als Teil eines größeren Nahrungsraumes nutzen, z.B. Großer Abendsegler oder Fransenfledermäuse. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Arten durch die Planung aufgrund der Reviergrößen nicht betroffen sein werden und im Plangebiet auch keine Quartiere nutzen. Höhlen- und spaltenreiche alte Baumbestände sind nicht im Plangebiet vorhanden, außerdem ist an diesem Standorten die Belastungen durch Verlärmung durch die Bleckeder Landstraße sehr hoch. Daher ist anzunehmen, dass die Baumhöhlen und –spalten nutzenden „Waldfledermäuse“ hier keine potenziellen Quartiere vorfinden.

2.3 Avifauna

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Roten Liste Niedersachsen sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind.

Auf Grundlage der erfolgten frühmorgendlichen Begehungen im Jahr 2018 zur Erfassung der Avifauna in den frei zugänglichen Flächen und der Besichtigung des Gebäudebestandes kann das zu erwartende Artenspektrum gut abgeschätzt werden. Es besteht für folgende Arten Brutverdacht:

Art	Schutzstatus (RL = Rote Liste Niedersachsen, VSchR = Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie)	Habitatnutzung
Amsel *Turdus merula*	-	nutzt alle vorkommenden Habitate, in Gehölzen festgestellt
Bachstelze *Motacilla alba*	-	nutzt alle vorkommenden Habitate, häufig am Boden zu finden, Vorkommen im Siedlungsbereich
Blaumeise *Parus caeruleus*	-	nutzt Gebäude- und Gehölzstrukturen, in Siedlungsgehölzen festgestellt
Buchfink *Fringilla coelebs*	-	nutzt Gehölze, auch häufig am Boden zu finden, in Siedlungsgehölzen festgestellt
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	-	lebt in offenen Landschaften mit dornigen Gebüschen und Sträuchern als Nistplatz, in Gehölzen festgestellt
Goldammer *Emberiza citrinella*	-	Lebt in offener Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen, Vorkommen in randlichen Gehölzen festgestellt
Grünfink *Carduelis chloris*	-	nutzt Gehölzstrukturen im Siedlungsraum, in Ziergehölzen festgestellt
Hänfling *Linaria cannabina*	-	Bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch in Parks, großen Gärten und außerhalb der Brutzeit auf Ruderalfluren und Stoppeläckern, im Ruderalgebüsch festgestellt
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	-	brütet in Gehölzen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Flächen und Siedlungen, nistet in Baumhöhlen oder Mauernischen, im Plangebiet an Gebäuden festgestellt

Haussperling *Passer domesticus*	RL V	nutzt Gebäudekomplexe des Plangebiets, auch die Sukzessionsflächen als Nahrungshabitate, Vorkommen im Umfeld des älteren Gebäudebestandes festgestellt
Feldsperling *Passer montanus*	RL V	nutzt Gebäudekomplexe des Plangebiets, auch die Sukzessionsflächen als Nahrungshabitate, Vorkommen in Gehölzen festgestellt
Feldlerche *Alauda arvensis*	RL 3 Art. 4, Abs. 2 VSchR	brütet im offenen Gelände, nutzt vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen, außerhalb der Brutzeit auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen zu finden, Vorkommen auf Ackerfläche (Getreide) festgestellt
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	-	nutzt einzelne Gehölzstrukturen des Plangebiets, Vorkommen im Ruderalgebüsch festgestellt
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	-	nutzt Strauchbewuchs, in Gehölzen festgestellt
Kleiber *Sitta europaea*	-	Nutzt bevorzugt höhlenreiche Altholzbestände und strukturreiche, lichte Laub- und Laubmischwälder, aber auch Feldgehölze, die nicht zu isoliert stehen, Baumhecken, große Gärten, Vorkommen in älteren Eichen festgestellt
Kohlmeise *Parus major*	-	nutzt Gebäude- und Gehölzstrukturen, Vorkommen in Gehölzen festgestellt
Mönchsgrasmücke *Sylvia aticapilla*	-	nutzt Gehölzstrukturen des Plangebiets mit Bäumen und Sträuchern, Vorkommen in Gehölzen festgestellt
Ringeltaube *Columba palumbus*	-	nutzt größere Gehölzstrukturen des Plangebiets, auch am Boden zu finden, Vorkommen festgestellt
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	-	nutzt Gehölzstrukturen des Plangebiets, auch am Boden zu finden, Vorkommen festgestellt
Singdrossel *Turdus philomelos*	-	nutzt kleinteilige Habitate wie Feldgehölze, aber auch urbane Lebensräume wie Baumbestände in älteren Gärten und Parks, Vorkommen festgestellt
Star *Sturnus vulgaris*	RL V	nutzt Kulturland, Obstgärten, Siedlungen, Gärten, Parks, am Ortsrand festgestellt
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	-	nutzt Gehölzstrukturen des Plangebiets, bevorzugt auch dichte Sträucher, Vorkommen festgestellt

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvogelarten mit Brutverdacht im Plangebiet

Zusammenfassend ergibt sich Folgendes: Zum Zeitpunkt der Begehung wurden vorrangig weit verbreitete Arten der Gehölze, der Gärten und des Halboffenlands festgestellt. Andere Arten dieser Gilde können zusätzlich erwartet werden. Während der sechs Ortstermine wurden die aktuellen Habitatstrukturen erfasst.

An den vorhandenen Gebäude wurden keine Nester der Mehlschwalbe gefunden. Auch ein Vorhandensein von Nestern der Rauchschwalbe innerhalb des Gebäudebestandes ist unwahrscheinlich, da keine Einflugmöglichkeiten bestehen. Sowohl Rauch- als auch Mehlschwalbe wurden im Plangebiet während der Nahrungssuche gesichtet. Auch die Wachtel, welche offene Feld- und Wiesenflächen nutzt, wurde einmalig im Plangebiet festgestellt. Sie wurde nur als Durchzügler im Plangebiet einmalig im Mai angetroffen.

Als sehr verbreiteter Gebäudebrüter kommt der Hausrotschwanz vor. Der Haussperling als eine Art der Vorwarnliste wurde ebenfalls im Umfeld des Gebäudebestandes festgestellt. Haussper-

linge siedeln an Gebäuden und in Baumhöhlen. Samenreiche Staudenfluren am Rande landwirtschaftlicher Nutzflächen und an Siedlungsrändern sichern Sperlingen ein gutes Nahrungsangebot. Haussperlinge sind eher an Siedlungen gebunden als Feldsperlinge. Die Flächen am Siedlungsrand scheinen hier jedoch für beide Arten geeignet zu sein.

Auf der Ackerfläche im Plangebiet wurde mit ca. 100 m Abstand zum Siedlungsrand ein Revier der Feldlerche (*Alauda arvensis*) vorgefunden. Die Feldlerche ist eine gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Zugvogelart und nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Nach der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen ist sie als gefährdet (Status 3) eingestuft. Als typischer Kulturfolger kommt sie auf Heiden, Wiesen, Weiden und Äckern vor. Dabei bevorzugt sie weitläufige Feldfluren. Die Feldlerche brütet bevorzugt auf ackerbaulich genutzten Feldern, am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Auch extensiv genutzte Wiesen und Weiden sind geeignete Brutgebiete. Die Art ist vorwiegend durch die Intensivierung der Landwirtschaft, der damit einhergehenden Vergrößerung der Schläge und dem Verlust von Randstreifen, Brachen und extensiv genutzten Säumen gefährdet. Die Strukturverarmung von Grünland bedingt durch einheitliche Bewirtschaftung und Flächenzusammenlegung trägt ebenfalls zum Lebensraumverlust bei. Explizite Gelegeverluste entstehen durch hohe Viehdichten auf Weiden und Mähweiden sowie durch sehr frühe und häufige Mahdtermine.

Auf dem nachfolgenden maßstabslosen Luftbild (© LGLN 2019) ist der vermutete Reviermittelpunkt der nachgewiesenen Brutvogelarten dargestellt, wobei die Gilde der weit verbreiteten Brutvögel der Gehölze in Gärten, Parkanlagen und Gebüschen in der Kartendarstellung zusammengefasst ist.

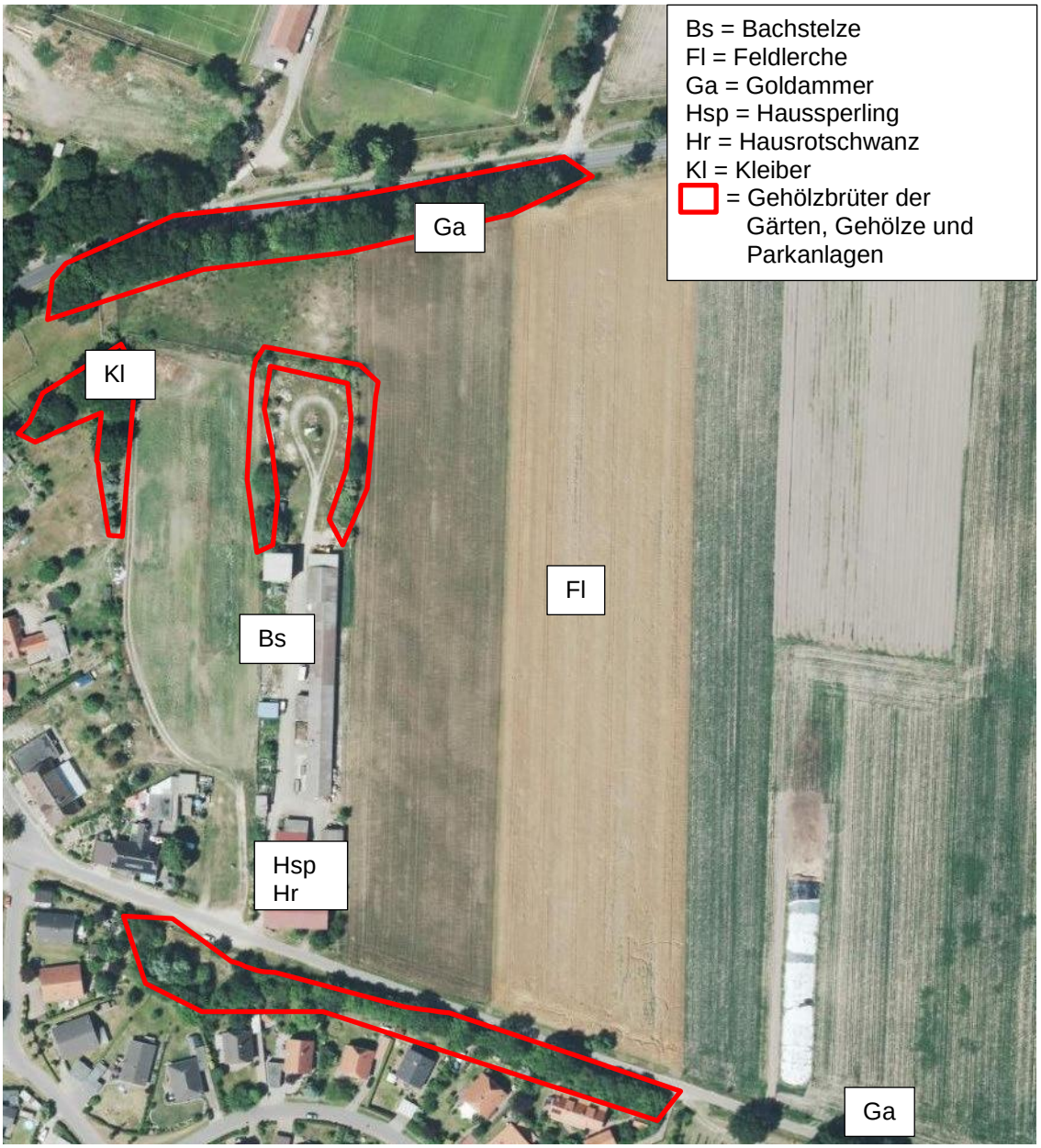

Karte (© LGLN 2019): Vorkommende Brutvogelarten, vermutete Reviermittelpunkte

2.4 Reptilien

Die einzige planungsrelevante Art dieser Artengruppe, die in Lüneburg an anderer Stelle und dabei auch im unmittelbaren Siedlungsumfeld gelegentlich angetroffen werden kann, wäre die Zauneidechse. Diese kommt vorwiegend an Waldrändern, auf Lichtungen und Schneisen, auf Sandheiden, Magerrasen und Bodenabbauflächen vor. Dort besiedelt sie wärmebegünstigte Standorte mit sandigen Böden, spärlicher Vegetation mit dicht bewachsener und vegetationslosen Flächen sowie Kleinsturkuren (Steinhaufen, liegendes Holz etc.). Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Daher ist das Vorkommen der Zauneidechse auf der Fläche auszuschließen.

2.5 Amphibien

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Stillgewässer oder zweitweise dauernasse Stellen, welche als Laichhabitate genutzt werden könnten. Auch die nähere Umgebung bietet keine sonnenexponierten Flachgewässer. Durch die großflächige Ackernutzung und die fehlende Gewässernähe ist eine Nutzung der Flächen als Landlebensraum von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Kammolch, Laubfrosch) auszuschließen.

2.6 Insekten

Unter den streng geschützten Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers theoretisch möglich, der gelegentlich auf Brachen nachgewiesen wird, sofern die Raupenfutterpflanzen (v.a. Nachtkerzen und Weidenröschen) und Nektarpflanzen in größerer Zahl vorhanden sind. Diese Arten wurden im Plangebiet nicht bzw. nicht in großer Zahl festgestellt. Insofern wird davon ausgegangen, dass Nachtkerzenschwärmer nicht vorkommen. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind an spezielle Lebensräume gebunden, die im Plangebiet fehlen (z.B. Totholz in Wäldern, Heideflächen, sehr magere Brachen etc.).

3. Konfliktanalyse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Folgende Wirkungen sind im vorliegenden Fall relevant:

Flächeninanspruchnahme

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft etwa 8,56 ha bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche. Dabei wird angenommen, dass die älteren Gebäude im Süden, die straßenbegleitende Strauch-Baumhecke im Norden und das Ruderalgebüsch erhalten bleiben und die anderen Flächen zumindest mittelfristig umgenutzt werden, so dass die Ackerflächen und ein Gebäude nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen. Damit gehen nicht nur mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch Nahrungsräume verloren.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Für Fledermäuse können Beeinträchtigungen in Form von indirekten Wirkungen durch Barriereeffekte in Folge der Bebauung entstehen, da sich viele Fledermausarten bei der Nahrungssuche an linearen Leitstrukturen orientieren.

Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen und Maschinen

Störungsempfindliche Tierarten können durch Lärm, Erschütterungen und optische Störreize aufgeschreckt, gestresst oder vertrieben werden. Potenziell besiedelbare Lebensräume können dadurch vorübergehend ihre Habitateignung verlieren. Als optische Störungen kommen in erster Linie Lichtquellen in Frage. Auf nachtaktive Insektenarten wirken bestimmte Leuchtquellen anziehend. Lichtempfindliche Fledermausarten können durch Beleuchtung in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Störungen durch Licht, Bewegung usw. wirken sich auf Brutvögel aus, so dass die Siedlungsdichte abnimmt.

4. Erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Die Entnahme von Gehölzen und die Baufeldfreimachung dürfen nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden, d.h. außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Ausnahmen sind nur nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Ein Vorhandensein von Wochenstuben und Winterquartieren von Fledermäusen ist in dem vorhandenem Gebäudebestand nicht zu erwarten. Einzeltiere können nicht ausgeschlossen werden. Diese können bei Gebäudeabrissen spontan in der näheren Umgebung neue Habitate aufsuchen. Vermeidungsmaßnahmen bezüglich Fledermäusen sind in diesem Fall nicht notwendig.
- Die straßenbegleitende Strauch-Baumhecke am Nordrand des Plangebiets ist zu erhalten.

- Da die bestehende und geplanten Gehölzreihen als Leitlinie und Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen können, soll eine angepasste Straßenbeleuchtung vorgesehen werden. Lampen sollen daher das Licht nur nach unten abstrahlen und es sind grundsätzlich insektenfreundliche Lampen zu verwenden.
- Innerhalb des Dorfgebiets werden Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern durchgeführt. Diese dienen in Zukunft als zusätzliche Leitstruktur für Fledermäuse.

5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

So weit nach Auswertung der Unterlagen und der Geländebegehung das Vorkommen von planungsrelevanten Arten potenziell möglich ist, ist zu prüfen, ob die Planung geeignet ist, artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszulösen. Es ist weiterhin darzulegen, durch welche Maßnahmen das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote vermieden werden kann bzw. ob und welche CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergriffen werden müssen.

Aus der faunistischen Potenzialanalyse ergibt sich, dass planungsrelevante Arten nur unter den Brutvögeln und Fledermäusen zu erwarten sind bzw. festgestellt wurden. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt artbezogen bzw. zusammenfassend für Artengruppen/ ökologische Gilden.

3.1 Fledermäuse

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ökologische Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus

2. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-RL- Anh. IV - Art
☐ Europäische Vogelart

V RL Deutschland für Breitflügelfledermaus,
2 RL Niedersachsen für Breitflügelfledermaus,
--- RL für Zwergfledermaus

Erhaltungszustand Deutschland
☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)

Erhaltungszustand Niedersachsen
für Zwergfledermaus günstig

3. Lebensraumansprüche und Verbreitung

Die aufgeführte Art ist ein typischer Kulturfolger, der im Sommer überwiegend hinter Verkleidungen, Spalten, Fenster- und Türstöcken an Fassaden und in Lücken an Flachdächern u. ä. gefunden wird. Diese Quartiere dienen als Tagesverstecke und ggf. Wochenstuben. Winterquartiere sind nicht zu erwarten. Grünflächen, Parks und Stadtränder dienen als Jagdhabitate. Die Baumhecke an der Bleckeder Landstraße stellt eine mögliche Leitstruktur für Fledermäuse im Plangebiet dar.

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Vorhabenbedingt kann es zur Beseitigung von Gebäuden kommen, in denen sich potenziell vereinzelt Tiere aufhalten könnten. Wochenstuben und Winterquartiere sind aufgrund der Bauweisen nicht zu erwarten. Durch die Inanspruchnahme der unbebauten Flächen des Plangebiets für Bebauung gehen Nahrungsräume verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Baumreihe an der Bleckeder Landstraße bleibt als wichtige Leitstruktur bestehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Innerhalb des Dorfgebiets wird eine dreireihige Strauchpflanzung angelegt und dauerhaft erhalten. Diese dient in künftig als weitere lineare Struktur.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Vorhabensbedingt kann es ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Der Abriss von Gebäuden muss außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Arten erfolgen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Arten der Gruppe sind Kulturfolger und besiedeln Quartiere an und in Gebäuden. Sie sind daher wenig störanfällig. Störungen treten zeitlich begrenzt durch Verlärmung und Beunruhigung während der Bauphase auf. Während der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen (nach Sonnenuntergang/vor Sonnenaufgang) finden keine Arbeiten statt. Der Erhaltungszustand der Art wird nicht verschlechtert.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 Abs. 7 BNatSchG ist

☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

3.2 Avifauna

Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands in der Artenschutzprüfung werden die häufigen, ubiquitär verbreiteten Vogelarten (mindestens eine Million Brutpaare in Deutschland, kein starker Abnahmetrend) zu Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (sog. „Gilden“) zusammengefasst und auf Gruppenniveau behandelt. Nur die gefährdeten oder sehr seltenen Arten sowie die Arten mit speziellen Habitatansprüchen werden auf Artniveau behandelt. Das betrifft im vorliegenden Fall ausschließlich die Feldlerche.

Bezüglich des Störungstatbestandes ist für die ubiquitär verbreiteten Arten davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und diese sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstabestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird zudem davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

Nachfolgend erfolgt die konkrete artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der sogenannten „Art-für-Art-Betrachtung“, wobei der Begriff auch die Zusammenfassung von weit verbreiteten Arten in ökologischen Gilden wie oben beschrieben umfasst.

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ökologische Gilde der Gebüsch- und Heckenarten weiter Verbreitung wie z.B. Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel, d.h. alle Arten gemäß der Tabelle 2 außer Feldlerche, Hausrotschwanz, Haussperling

2. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art --- RL Deutschland
☒ Europäische Vogelart --- RL Niedersachsen

Erhaltungszustand Deutschland
☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)

Erhaltungszustand Niedersachsen
nicht bewertet

3. Lebensraumansprüche und Verbreitung

Die aufgeführten Arten sind typische, weit verbreitete Brutvögel der Siedlungsränder und der Saumstrukturen in der Agrarlandschaft. Als Nischen-, Höhlen- und Freibrüter (z.T. bodennah oder auch am Boden, z.B. Goldammer) benötigen sie u.a. Bäume, Hecken oder Sträucher für ihr Brutgeschäft. Die Arten sind in Deutschland und Niedersachsen noch weit verbreitet und weisen meist stabile, z.T. auch rückläufige oder stark schwankende Bestände auf.

☒ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Vorhabenbedingt kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen, die als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Alle genannten Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest, weshalb die Nester außerhalb der Fortpflanzungszeit nicht als Fortpflanzungsstätten geschützt sind (RUNGE et al. 2010). Während der Fortpflanzungszeit sind Nestzerstörungen durch die Bauzeitenregelung ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Arten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Vorhabenbedingt kann es ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Arten.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Arten der Gruppe weisen eine schwache Lärmempfindlichkeit auf und zeigen ein geringes spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Sie werden auch von benachbarten Siedlungsräumen wenig gestört oder besiedeln diese sogar. Bau- oder betriebsbedingte Störungen einzelner Vorkommen (und damit der Verlust einzelner Reviere) sind zwar dennoch

möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen kann jedoch bei diesen allgemein verbreiteten Arten im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 Abs. 7 BNatSchG ist

☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ökologische Gilde der Gebäudebrüter, hier: Hausrotschwanz und Haussperling

2. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art --- RL Deutschland
☒ Europäische Vogelart V RL Niedersachsen für Haussperling

Erhaltungszustand Deutschland
☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)

Erhaltungszustand Niedersachsen
nicht bewertet

3. Lebensraumansprüche und Verbreitung

Der Hausrotschwanz ist im Siedlungsbereich sehr weit verbreitet und nistet als Halbhöhlen- und Nischenbrüter in und an Gebäuden. Er ist hinsichtlich der Habitatwahl sehr flexibel und kommt sowohl in Wohngebieten als auch in Gewerbegebieten vor, vorausgesetzt es existieren zumindest einzelne übersichtliche, kurzrasige oder vegetationsarme Bereiche, die bevorzugt bejagt werden. Der Haussperling nutzt verschiedene Habitate im Siedlungsrandbereich bzw. Siedlungsraum. Der Bestand ist in Niedersachsen zwar abnehmend, aber insgesamt ist die Art noch sehr häufig. Hausperlinge sind sehr anpassungsfähig in ihrer Habitatwahl.

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Vorhabensbedingt kann es zur Beseitigung von Gebäuden kommen, die als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Während der Fortpflanzungszeit sind Nestzerstörungen durch die Regelungen zur Begrenzung der Abrissarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit

ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Der Abriss von Gebäuden erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Arten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Vorhabenbedingt kann es ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Der Abriss von Gebäuden erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Art.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Als Siedlungsfolger sind die Arten sehr unempfindlich gegenüber Störungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 Abs. 7 BNatSchG ist

☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Feldlerche

2. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art 3 RL Deutschland
☒ Europäische Vogelart 3 RL Niedersachsen

Erhaltungszustand Deutschland
☐ günstig (grün)
☒ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)

Erhaltungszustand Niedersachsen
ungünstig

3. Lebensraumansprüche und Verbreitung

Lebensraum und Verhaltensweisen nach NLWKN 2011:

Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. Sie ist ein Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brachflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Der Vogel bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. Das Nest baut die Feldlerche am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation.

Reviere der Feldlerche wurden im Plangebiet

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Mit der Bebauung der Ackerflächen werden wichtige Fortpflanzungsstätten verloren gehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraums der Art (zwischen dem 01.10. und dem 28.02.).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Nutzungsänderung einer bisher intensiv genutzten Grünlandfläche (Fläche A 2): Mahd ein- bis zweimal jährlich frühestens ab 15. Juni unter Abtransport des Mahdguts. Grünlandneueinsaat,

Stickstoffdüngung und Herbizideinsatz sind unzulässig. Eine maschinelle Bodenbearbeitung ist nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres zulässig. Veränderungen des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen oder Einebnen von Bodensenken, Entwässerungsmaßnahmen, Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen sind unzulässig.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt.	☐ **ja**	☒ **nein**

4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Vorhabensbedingt kann es ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraums der Art (zwischen dem 01.10. und dem 28.02.).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Erhebliche Störungen, sodass die Population dauerhaft geschädigt wird, sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

5. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 Abs. 7 BNatSchG ist

☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

5. Erforderliche vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality measures) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Im Einzelnen werden im vorliegenden Fall Maßnahmen zur Entwicklung von Bruthabitaten der Feldlerche erforderlich.

Feldlerchen sind gemäß der Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (NLWKN 2011) Charaktervögel des offenen Geländes (Acker- und Grünlandgebiete) mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugen karge Vegetation mit offenen Stellen und halten zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Bäume und Gebüsche so wie im vorliegenden Fall vorhanden werden geduldet.

Für die Lebensraumverbesserung der Feldlerche soll die Ausgleichsfläche A2 so entwickelt werden, dass sie künftig ein geeignetes Bruthabitat für die Feldleche darstelle. Derzeit ist das Grünland dem Biotoptyp „Intensivgrünland trockenerer Standorte“ zuzuordnen, es handelt sich jedoch um eine sehr artenarme Fläche, auf der nur verschiedene Hochleistungsgräser und nur wenige, weit verbreitete krautige Arten und Störzeiger (z.B. Wiesen-Löwenzahn – *Taraxacum officinale*, Vogelmiere – *Stellaria media*) vorkommen. Durch die Extensivierung der Fläche sollen optimale Bedingungen für die Ansiedlung der Feldlerche geschaffen werden, sodass die Population der Feldlerche im Umfeld des Plangebiets stabilisiert wird.

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Mahd ein- bis zweimal jährlich frühestens ab 15. Juni
- Abtransport des Mahdguts
- Grünlandneueinsaat, Stickstoffdüngung und Herbizideinsatz sind unzulässig.
- Maschinelle Bodenbearbeitung außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres
- Keine Weidenutzung
- Veränderungen des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen oder Einebnen von Bodensenken, Entwässerungsmaßnahmen, Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen sind unzulässig.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind auf die Optimierung als Lebensraum der Feldlerche ausgelegt. Daher ist hier explizit nicht nur ein Verzicht auf Düngung und Herbizidanwendung sowie Beweidung festgesetzt, sondern auch eine spätere Mahd ab 15.06. um eine erfolgreiche erste Brut zu ermöglichen. Die Mahd sollte möglichst von innen nach außen oder aber von einer Seite zur anderen durchgeführt werden, um den Vögeln und anderen Wildtieren die Flucht von der Fläche zu ermöglichen. Ein Verzicht auf Bodenbearbeitung nach dem 01.03. eines jeden Jahres ist ebenfalls vorgesehen, so dass die Feldlerche hier günstige Brutbedingungen vorfindet. Da der Bewuchs hier dauerhaft möglichst niedrig sein soll, ist auf dieser Fläche eine Stickstoffdüngung vollständig ausgeschlossen, d.h. es ist auch keine Festmistdüngung zulässig. Die Lagerung von Erntegut, die Grünlandneueinsaat und die Veränderungen des Bodenreliefs sind unzulässig. Eine Weidenutzung wird aufgrund der Gefahren durch Viehtritt für die Feldlerche ausgeschlossen.

Die Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Pachtvertrag gesichert. Um für die Feldlerche bereits für das Brutjahr, das auf den Baubeginn folgt, günstige Lebensraumbedingungen im ausreichenden Umfang zur Verfügung zu stellen, wurden die entsprechenden Flächen bereits im letzten Jahr (2018) mit den hier vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen verpachtet. Damit würde im nächsten Frühjahr bereits ein geeigneter Brutstandort zur Verfügung stehen.

6. Zusammenfassung

Das Plangebiet bietet in Bezug auf planungsrelevante Tierarten Habitate vorwiegend für weit verbreitete Brutvogelarten, aber auch für die Feldlerche als gefährdete Art, und eingeschränkt für Fledermausarten. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht erwartet.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote werden Zeiten für die Baufeldräumung festgelegt und der Erhalt der straßenbegleitenden Hecke vorgesehen.

Darüber hinaus werden CEF-Maßnahmen in Form von Bewirtschaftungsauflagen einer Grünlandfläche zur Entwicklung als Bruthabitat der Feldleche vorgenommen.

7. Fotodokumentation

Schweinestall mit durchgehend geschlossenen Fenstern

Halboffener Unterstand aus Wellblech

Straßenbegleitende Stauch-Baumhecke an der Bleckeder Landstraße im Norden des Plangebiets mit halbruderaler Gras- und Staudenflur

Halbruderale Gras- und Staudenflur und Acker

Ackerfläche

Garten und Ziergebüsche im Südwesten des Plangebiets

Ruderalgebüsch

Rückseite Scheune und landwirtschaftliche Nebengebäude „Innenhof“

8. Literatur

NLWKN (Hrsg., 2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

NLWKN (Hrsg., 2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel

NLWKN (Hrsg., 2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen

NLWKN (Hrsg., 1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten

LWKN (Hrsg., 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

NLWKN (Hrsg., 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

NLWKN (Hrsg., 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

NLWKN (Hrsg., 2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1 Brutvögel

NLWKN (Hrsg., 2013): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 2 Säugetiere

NLWKN (Hrsg., 2013): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 3 Amphibien, Reptilien und Fische

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben – Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz